97-84181-12

Weichmann, Hans

Die auswanderung aus Österreich und Russland...

Berlin

1913

97-84181-12
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

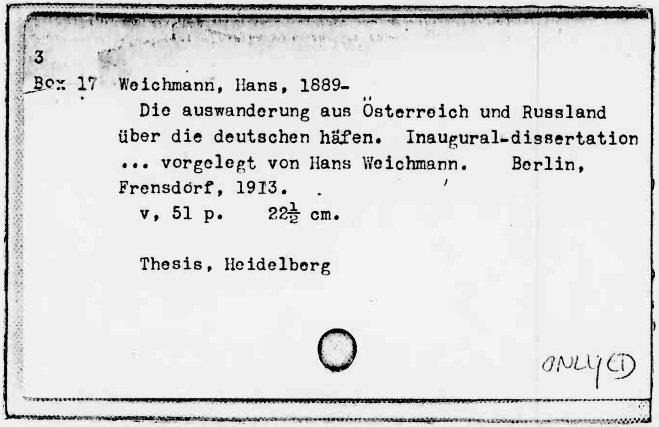

3
Box 17 Weichmann, Hans, 1889-
Die auswanderung aus Österreich und Russland über die deutschen häfen. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Hans Weichmann. Berlin, Frensdorf, 1913.
v, 51 p. 22½ cm.

Thesis, Heidelberg

ONLY (T)

RESTRICTIONS ON USE: Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-5-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 21587

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
FEB 28 1921

Die Auswanderung aus Österreich und Russland über die Deutschen Häfen.

3
Box 17

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Großherzoglich Badischen Ruprecht-Karls-Universität

in Heidelberg

vorgelegt von

Hans Weichmann.

Berlin
Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. jur. Frensdorf
1913

Berichterstatter: Geh. Rat Prof. Dr. Gothein.

Meinen Eltern!

Literatur-Angabe.

Dr. J. Buzek, Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Österreich (in Zeitschr. f. Volkswirtsch. Sozialpol. und Verwalt. 1901).

Frhr. v. Call, Auswanderungsgesetzgebung in Österreich (Art. im Handw. d. Staatsw.).

Dr. Leopold Caro, Unsere überseeischen Auswanderer und die Enquête von 1905 (in Zeitschr. f. Volksw. Sozialpol. u. Verwaltg. 1907).

Dr. Leopold Caro, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Österreich (Schriften des Vereins f. Sozialp. 1909).

Goetsch, Auswanderung (Art. i. Wörterb. der Volksw. 1911).

Goetsch, Das Reichsgesetz über Auswanderungswesen.

H. Kaerger, Die Auswanderung über Hamburg in den Jahren 1887—1894 nebst Beiträgen zur deutschen und internationalen Auswanderung. (In Statistik des Hamb. Staates, Heft 17, Hamburg 1895).

R. Mayo-Smith, Einwanderung und Einwanderungsgesetzgebung in Nordamerika und Brasilien.

v. Philippovich, Auswanderung (Art. i. Handw. d. Staatsw.).

v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie.

F. Schmid, Auswanderung (i. österr. Staatw. von Mischler und Ulbrich),

Jahrb. der brem. Statistik.

Tabellarische Übersichten des Hamb. Handels.

Verschiedene Berichte und Broschüren der Hamburg-Amerika Linie und des Norddeutschen Lloyd.

Inhalts-Angabe.

1. Begriffsbestimmung und Umgrenzung des Arbeitsgebietes . . . 1
2. Statistik 3
3. Ursachen der Auswanderung aus Österreich und Rußland . . 7
4. Auswanderungsgesetzgebung
a) in Österreich-Ungarn 13
b) in Rußland 18
5. Die tatsächlichen Verhältnisse im Auswanderungswesen dieser beiden Länder 19
6. Auswanderungspolitik. 24
a) Auskunftserteilung 26
b) Ausbildung der Auswanderungstechnik 29
7. Die Durchwanderung durch Deutschland. Die gesetzliche Bestimmung und Einrichtung 32
a) an der Grenze 33
b) im Hafen und auf Schiff 38
8. Die Bestimmung und Einrichtung der Einwanderungsländer . . 43

Vorwort.

In kurzer Übersicht soll in vorliegender Arbeit die Frage der Auswanderung aus Österreich und Rußland erörtert werden. Ich habe versucht, den hauptsächlichsten Reiseweg, den über Deutschland, mit allen seinen Einrichtungen zu schildern. —

Für die Unterstützung, die mir bei der Arbeit von Herrn Geh. Rat. Prof. Dr. Gothein zuteil wurde, sage ich auch hier meinen besten Dank. Ebenso möchte ich den deutschen Schifffahrtslinien für die Auskünfte, die sie mir erteilten, herzlichst danken.

Der Verfasser.

Begriffsbestimmung und Umgrenzung des Arbeitsgebietes.

Der Begriff der Auswanderung, so klar er auch auf den ersten Blick scheint, ist doch kein feststehender und einheitlicher. Das deutsche Auswanderungsgesetz vermeidet eine Begriffsbestimmung: es sagt nur negativ, daß die Beförderung von Reisenden, die sich, wenn auch auf längere Zeit nach außerdeutschen Ländern begeben, nicht unter das Gesetz fällt. — — Das österreichische Auswanderungspatent vom 24. März 1832 betrachtet als Auswanderer denjenigen, der mit dem ausdrücklich erklärten oder durch seine Handlungen erkennbaren Vorsatz, nicht mehr zurückzukehren, sich in das Ausland begibt. Ein neuer Entwurf eines österreichischen Auswanderungsgesetzes will denjenigen als Auswanderer bezeichnen, der sich nach dem Ausland begibt, um dort Erwerb zu suchen. — Nach ungarischem Gesetz ist derjenige Auswanderer, der sich behufs ständigen Erwerbs für unbestimmte Zeit in das Ausland entfernt. — Eng faßt endlich das italienische Gesetz den Begriff. Es besagt, Auswanderer ist, wer sich in dritter oder gleichartiger Schiffsklasse nach Ländern jenseits des Suezkanals oder der Straße von Gibraltar (Europa ausgenommen) begibt.

Diese Definitionen ergeben kein klares Bild davon, was unter Auswanderung verstanden werden soll. In vorliegender Abhandlung soll lediglich die überseeische Auswanderung aus Rußland und Österreich, die nach Amerika, behandelt werden. Die Wanderungen innerhalb Europas, so wichtig sie für diese beiden Länder sein mögen, bleiben außer Betracht. Die Hauptziele dieser kontinentalen Wanderungen sind Deutschland, Rumänien, Sibirien, Dänemark und in neuerer Zeit auch Frankreich. Hierbei ebenso wie beim Durchzug der überseeischen Aus-

wanderer nimmt Deutschland die erste Stelle ein. Die deutsche Feldarbeiterzentrale, die diesen sogenannten Saisonarbeiter- oder Sachsengänger-Verkehr leitet und regelt, berichtet über die stets wachsende Zahl der Einwanderer. Nach ihren Jahresberichten betrug die Zahl der zum Aufenthalt in Deutschland an den Grenzen legitimierten Arbeiter in den letzten Jahren:

1908/09	09/10
319581	350503.

Man sieht also, daß das beträchtliche, erwähnenswerte Massenbewegungen sind. Da aber über diese Arbeiterwanderungen genaue Untersuchungen von den verschiedensten Seiten bestehen, brauche ich hier nicht mehr darauf einzugehen. Die Bedeutung Österreichs und Rußlands auch an den überseeischen Auswanderungen wird die nachfolgende Statistik zeigen. Hier sei nur ein Beispiel zur Illustrierung angeführt, um zu zeigen, wie schnell und wie mächtig diese beiden Länder, die erst seit kurzer Zeit als Auswanderungsländer in Betracht kommen, in diesen Verkehr eingegliedert wurden. Bis zum Jahre 1880 bestand die Einwanderung in den Vereinigten Staaten zu 87% aus Angehörigen der germanischen Rasse. Nur 13% stammten aus Süd- und Osteuropa. Doch dieses Bild hat sich seither völlig verändert. Im Dezennium 1891 bis 1900 bestand die Einwanderung nur noch zu 46,2% aus germanischen Auswanderern und zu 53,8% hauptsächlich aus Angehörigen der slavischen Rasse und 1906 waren es 21,1% zu 78,9%. In den letzten Jahren ist der Prozentsatz der Slaven noch gestiegen.

Der größte Teil der russischen und österreichischen Auswanderer nimmt seinen Weg über Deutschland, und deshalb will auch ich diesen Weg verfolgen. Meine Aufgabe soll es sein, nach den Ursachen dieser Auswanderungsbewegung zu suchen und zu zeigen, welche Stellung Staat und Gesellschaft der verschiedenen in Betracht kommenden Länder dieser Auswanderung gegenüber einnehmen, und welche Ziele sich die Auswanderungspolitik stecken sollte.

Statistik.

Ganz unmöglich ist es, genaue und zuverlässige Angaben über die Zahl der Auswanderer aus Österreich und Rußland zu machen. Alle Angaben können nur Schätzungen sein.

Rußland besitzt überhaupt keine eigentliche Auswanderungsstatistik. Aber selbst wenn eine solche bestände, wären genaue Angaben bei der starken, heimlichen Auswanderung ganz unmöglich. In Österreich bestand bis zum Jahre 1884 eine Auswanderungsstatistik, die sogen. Emigrationstabellen. Die Tabellen wurden von Kreisbehörden geführt und von den Provinzialbuchhaltungen gesammelt. Solange die Auswanderung im Prinzip gesetzlich verboten war, und man zur Auswanderung besonderer Genehmigung bedurfte, mögen diese Angaben ungefähr richtig gewesen sein. Seitdem aber auch in Österreich Auswanderungsfreiheit herrscht, also seit dem Jahre 1867, verlor diese Statistik jeden Wert. Die Entwicklung der Verkehrsmittel und die österreichische Auswanderungspolitik trugen viel dazu bei. So gab denn die österreichische Regierung die Aufstellung dieser Emigrationstabellen im Jahre 1884 auf. Seit dieser Zeit versucht Österreich durch die Berichte der Konsuln und durch Hafenstatistik die Zahl ihrer Auswanderer festzustellen. Auch das ergibt natürlich kein klares Bild. Die Statistik der Schiffahrtslinien ist nicht umfangreich, und auch nicht immer sind die Zahlen der Auswanderer aus den verschiedenen Ländern getrennt aufgeführt. Außerdem sind diese Zahlen von den Schiffahrtslinien nur schwer zu erhalten. Auch die Berichte der Einwanderungsländer sind nicht genau, da sich das Bild durch die vielen indirekten Reisen verschiebt. Man kann also, wie schon oben gesagt, nur ungefähre, schätzungsweise Angaben machen. Nach Angaben Dr. Caros betrug die Auswanderung:

Im Fiskaljahre 1. Juli — 30. Juni	Für Österreich-Ungarn	Für Rußland
1899/00	114847	90787
1900/01	113390	85257
1901/02	171989	107347

Im Fiskaljahr 1. J.—30. J.	Für Österreich-Ungarn	Für Rußland
1902/03	206 011	136 093
1903/04	177 156	145 141
1904/05	275 693	184 897
1905/06	265 138	215 665
1906/07	338 452	258 943
1907/08	168 509	156 711

Nach einer englischen Statistik (Copy of tables relating to emigration 1909) wanderten aus Österreich-Ungarn aus:

1903	222 237	1906	313 167
1904	162 613	1907	386 528
1905	249 200		

Die Zahlen stimmen natürlich nicht überein, da sie sich nicht auf Tatsachenmaterial stützen können.

Bei weitem der größte Teil der Auswanderer nahm seinen Weg über Deutschland. Über Hamburg und Bremen fuhren:

	Österreicher	Russen
1901	107 064	57 164
1902	144 110	73 124
1903	173 742	87 495
1904	108 049	105 554
1905	181 350	97 080

Dazu kommen noch fast alle Auswanderer, die über Antwerpen und Rotterdam fahren, und ein großer Teil von denen, die englische Schiffahrtslinien benutzen.

Die beiden großen deutschen Schiffahrtslinien beförderten:

Die Hamburg-Amerika-Linie:

	Personen aus Österreich	Personen aus Rußland
1870	758	1 699
1871	1 172	2 395
1872	2 191	5 772
1873	3 406	5 856
1874	2 715	8 881
1875	2 820	5 982
1876	4 231	5 970
1877	3 588	3 253

	Personen aus Österreich	Personen aus Rußland
1878	2 391	4 564
1879	3 149	2 398
1880	14 233	4 857
1881	21 971	9 068
1882	23 694	11 052
1883	20 361	6 994
1884	19 091	14 423
1885	13 016	13 783
1886	24 447	29 216
1887	18 278	22 482
1888	21 963	31 501
1889	15 722	24 875
1890	20 423	42 429
1891	20 793	76 791
1892	16 503	54 149
1893	10 323	11 732
1894	5 902	7 495
1895	10 953	19 461
1896	12 178	18 270
1897	9 253	8 841
1898	11 097	13 633
1899	19 920	30 941
1900	28 003	40 452
1901	27 972	36 961
1902	46 531	45 000
1903	61 366	48 855
1904	42 216	57 939
1905	56 876	56 925
1906	64 930	71 221
1907	84 512	46 978
1908	18 749	10 547
1909	51 147	30 870
1910	55 694	35 805
1911	36 505	25 243
1912	55 961	42 298

Der Norddeutsche Lloyd beförderte Russen und Österreicher zusammen:

	1908	1909	1910	1911	1912
Januar	3 325	13 974	13 658	6 900	6 961
Februa·	4 362	15 985	16 912	6 272	10 180
März	5 911	22 332	20 648	11 376	22 782
April	3 981	9 093	23 229	21 177	16 370
Mai	7 476	17 045	17 413	14 706	21 563
Juni	6 479	11 558	15 164	12 459	17 480
Juli	5 308	8 296	10 623	11 992	13 831
August	5 999	8 206	13 339	14 203	19 627
Septem ber	7 228	8 550	15 438	16 590	13 653
Oktobe r	9 169	14 421	14 325	13 464	21 462
Novem ber	10 447	15 038	12 946	12 408	21 680
Dezem ber	11 968	11 915	7 929	7 723	11 724
im ganzen	81 613	166 690	182 454	139 605	201 631

Über Bremen fuhren insgesamt nach dem Jahrbuch für bremische Statistik:

	Österreich	Ungarn	Rußland
1897	8 005	8 130	12 622
1898	12 833	14 796	19 006
1899	21 942	27 944	26 451
1900	27 763	31 629	25 811
1901	37 783	42 347	20 769
1902	51 321	47 850	29 130
1903	44 793	70 021	39 937
1904	30 698	37 187	49 719
1905	49 466	76 857	41 378
1906	52 549	73 218	60 376
1907	61 389	79 152	60 928
1908	17 469	16 246	29 286
1909	45 798	42 442	40 944
1910	45 263	35 600	57 719
1911	28 385	24 123	46 218
1912	46 578	44 300	65 311

Die Statistik zeigt auch wie rasch sich die Auswanderung dem Wirtschaftsleben anpaßt. Das starke Nachlassen der Auswanderung in den Krisenzeiten, so der zweiten Hälfte der 1870er Jahre und im Jahre 1908 sind deutliche Zeichen dafür.

Ursachen der Auswanderung aus Rußland und Österreich.

Bei der Größe und Ausdehnung der hier in Betracht kommenden Länder ist es kaum möglich, alle Gründe, die zur Auswanderung veranlassen, zu untersuchen. Wir wollen hier nur in kurzer Übersicht die Frage beleuchten.

Zum großen Teil sind wohl die Grundmotive, die zur Übersiedlung in die Stadt, in ein Industriezentrum und über See führen, die gleichen. Es ist die Wanderung von den Orten hohen nach den Orten geringen sozialen Drucks. Den Geburtenüberschuß, den die Landwirtschaft nicht mehr ernähren kann, nimmt das Gewerbe, nehmen die Städte auf. Dieses Abströmen können wir immer beobachten, wenn die Landbevölkerung nicht an die Scholle gebunden ist. Neben die Wanderung in die Städte, die Staubecken des Bevölkerungsüberschusses waren, trat die Kolonisation neu entdeckter Länder, also die Auswanderung über See. Zunächst gingen natürlich nur die Mutigsten hinaus ins Ungewisse. Als aber dann ihre Nachrichten von den Schätzen der neuen Länder berichteten, als man von den Goldfeldern Kaliforniens hörte, da begann allmählich der Auswandererstrom zu ungeahnter Größe anzuschwellen. Das Ziel der Auswanderung war zunächst Nordamerika, für Italien und Spanien daneben in überwiegendem Maße Südamerika. Österreich-Ungarn und Rußland traten, wie schon oben erwähnt, erst verhältnismäßig spät als Auswanderungsländer auf. Noch anfangs der 60er Jahre konnte Legoyt (Émigration européenne) mit Recht sagen, daß die Bewohner Österreichs im ganzen keine einigermaßen bemerkenswerte Neigung zur Auswanderung zeigten.

Als Ursache führt er an die Maßnahmen der Regierung, welche den Auswanderern Hindernisse in den Weg legen, den ziemlich befriedigenden ökonomischen Zustand namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die größere Entfernung vom Orte der Verschiffung, sowie das Vorhandensein fruchtbarer noch unbebauter Landstriche im Innern. Ungefähr das Gleiche gilt wohl für die damalige Zeit für Rußland. Hier standen weite Gebiete der Kolonisation offen im europäischen und besonders im asiatischen Rußland, in Sibirien. In letzter Zeit wird wieder der Versuch gemacht, diese Gebiete zu kolonisieren und die Auswanderung nach der Richtung zu leiten. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber nahm die Bewegung einen ungeahnten Verlauf. Man kann jetzt wohl behaupten, daß der Schwerpunkt der amerikanischen Einwanderung sich nach Rußland und Österreich verschiebt. Dementsprechend sind auch die Ursachen, die Legoyt anführt, ganz und gar nicht mehr stichhaltig. Die Maßnahmen der Regierung und die Reise zum Ort der Verschiffung will ich weiter unten schildern. Hier will ich nur sagen, daß die anderen Faktoren, die zur Auswanderung treiben, so stark sind, daß selbst Gegenmaßregeln der Regierung und die Beschwerden der Reise nur einen ganz geringen Einfluß ausüben können. Sie üben diesen Einfluß nur insoweit, daß der Auswanderer, wenn er dazu in der Lage ist, sich natürlich denjenigen Weg wählt, auf dem diese Schwierigkeiten am geringsten sind.

Die Umwälzung der Wirtschaftsordnung mußte die Auswanderung hervorrufen. Die Auswanderungsfreiheit, die die Mitte des vorigen Jahrhunderts brachte, ermöglichte es der bedrückten Landbevölkerung, dem auf ihr lastenden wirtschaftlichen Drucke auszuweichen. Wie stark dieser Druck war und noch ist, das zeigt uns die Verteilung des Bodens. Die Agrarverfassung krankt auf der einen Seite an einer oft bis zur Unglaublichkeit fortgeschrittenen Bodenzersplitterung, während wir auf der anderen Seite die maßloseste Latifundienwirtschaft haben. In einer Monographie Dr. Bujaks über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Dorfes Maskienice, das für die Verhältnisse des österreichischen Auswanderungsgebietes typisch sein soll, lesen wir: von 543 Besitzungen hatten 193 weniger als 1 Joch, 253 1—4 Joch, nur 54 mehr als 4 Joch.

Nach Kryzanowski, Die Grundbesitzverteilung in Galizien, entfielen von der ganzen Landfläche mit 13,64 Millionen Joch 7,38 Millionen auf Besitzungen unter 200 Joch. Eine Erhebung in 249 typischen Gemeinden hat ergeben, daß von 89102 Besitzungen nur 1503 d. i. 1,68% einen Umfang von mehr als 25 Joch gehabt haben. 1107 Eigentümer hatten dagegen 4,45 Millionen Joch, 32,64% des ganzen Landes. Auch die Betriebszählung ergibt, daß in Galizien nur 5% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 10 ha groß sind.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Trzcinski (russisch-polnische und galizische Wanderarbeiter). „Alljährlich werden gegen 30000 neue Katastralparzellen geschaffen. In der Umgegend von Krakau sind manche Parzellen so klein, daß sie auf der Katasterkarte im Maßstabe von 1:2880 nicht mehr eingezeichnet werden können". Soweit kann zwar in Rußland die Zersplitterung nicht gehen, da nach russischem Gesetz die Teilung in Parzellen unter 4 Morgen verboten ist. Der Erfolg ist aber nur der, daß ein stets wachsender Teil der Bevölkerung dadurch schneller vom Boden gelöst und mittellos gemacht wird, da eine Ausdehnung des Bauernstandes innerhalb des vorherrschenden Latifundienbesitzes natürlich unmöglich ist. Bei den hohen Geburtenziffern, die gerade Rußland und Österreich haben, muß diese Zersplitterung immer weiter gehen[1]) denn bei der geringen Entwicklung der Industrie und bei dem niedrigen Stande der Volksbildung ist die Nachfrage nach Arbeitskräften klein und schnell befriedigt. Es bleibt dann nur der Bodenbesitz als einzige Nahrungsquelle. Da der Nahrungsspielraum innerhalb der Staatsgrenze zu eng ist, bleibt die Auswanderung als einziges Mittel, um zu lohnender Arbeitsgelegenheit zu gelangen. Auch auf den großen Gütern der Heimat ist an eine wirklich lohnende Arbeit nicht zu denken. Nach einem Bericht

1) Geburtenziffern der Jahre 1905/06 pro mille der Bevölkerung: Rußland 47,9, Österreich 33,5, Deutschland 33, England 27,1, Frankreich 20,5.

der Bezirkshauptmannschaft in Trembowla betrugen die Löhne im Jahre 1896 8, 10—12, höchstens 15—20 Kreuzer täglich. Nach der Denkschrift eines Priesters in der Budweiser Diözese aus dem Jahre 1906 zahlen Grundbesitzer einer Frau im Winter 25 Kreuzer, einem Mann 35 Kreuzer; im Sommer der Frau 35 Kreuzer, dem Mann 50 höchstens 60 Kr. ohne Verpflegung oder Lieferung von Naturalien. Nun sind die Löhne inzwischen wohl infolge der starken Auswanderung gestiegen, aber, da die Arbeiter nur sehr kurze Zeit im Jahre beschäftigt werden, steht der Jahreslohn auch jetzt noch weit hinter dem in anderen Ländern verdienten zurück. Das erklärt auch Professor Dr. Pilat:

„Die Arbeiter haben in Deutschland die Gewißheit, vom Frühjahr bis zum Spätherbst ohne Unterbrechung ständigen Verdienst zu haben, wogegen sie bei uns (Österreich) nur auf den größeren Gütern ständig, auf anderen aber bloß zeitweilig oder auf unbestimmte Zeit und zumeist nur in dem Zeitraume Beschäftigung finden, in welchem die Feldarbeiten drängen. Vor und nach dieser Zeit ist die Aussicht auf Erlangung von Arbeiten nur minimal". Die Parzellenbesitzer werden allmählich gezwungen ihren Besitz zu verkaufen, da sie keine Möglichkeit haben, ihn zu vermehren, und auch keinen Nebenerwerb haben und der Latifundienbesitz dehnt sich auf diese Weise immer noch weiter aus. So waren in den Jahren 1901—1906 in Österreich von 65603 Liegenschaften, die öffentlich versteigert wurden, 43530 kleiner Besitz. Nun können natürlich diese mittellosen Menschen meistens nicht gleich über See auswandern, um sich eine neue Heimat zu gründen, sondern zunächst ziehen sie als Lohn- oder Saisonarbeiter aus. Wir haben gesehen, in welchem Maße das der Fall ist. Durch diese Wanderungen aber werden auch ihre Lebensbedürfnisse größer, der Drang einen möglichst auskömmlichen Lebensunterhalt zu gewinnen, immer stärker, und das treibt dann umsomehr zur Auswanderung über See. Das zeigt uns auch die Statistik. In den 60er Jahren fing die Wanderung an, in den 80er Jahren ist nach Annahme Buzeks bereits mehr als die Hilfte der durch die Auswanderung verursachten Menschenverluste auf die überseeische Auswanderung zurückzuführen, in den 90er Jahren ungefähr dreiviertel.

Daß die Wanderung das einzige Mittel ist, um zu ausreichendem Lebensunterhalt zu gelangen, erklärt auch Dr. Bujak in seinen schon oben erwähnten Untersuchungen. Er sagt: „Der bodenständige Bauer stirbt ohne sein Vermögen gemehrt zu haben, während der wandernde für seine alten Tage besser aufgehoben ist und außerdem Mittel zur Ausstattung seiner Kinder besitzt".

Ein großes Kontingent zur Gesamtauswanderung aus Rußland und Österreich stellt die jüdische Bevölkerung. Die Gründe der Auswanderung der Juden aus Rußland sind wohl nicht schwer zu finden. Man braucht nur an die Greueltaten der letzten Jahre zu denken, an die vielen Tausenden, die in den Pogromen ihr Leben lassen mußten, um ihre Landflucht mehr als erklärlich zu finden. Aber nicht das allein zwingt sie zur Auswanderung, daß sie in solch unruhigen Zeiten ihr Leben aufs Spiel setzen, auch in ruhigen Tagen führen sie ein freien Menschen unwürdiges Leben. Rechtlich sind die Juden in ihrer wirtschaftlichen Expansion völlig eingeengt. Sie dürfen in Rußland nur in bestimmten Teilen des Landes wohnen, und diese Freistätten werden immer kleiner, immer enger werden sie zusammengedrängt. Auch die meisten Berufe sind ihnen verschlossen, Grund und Boden dürfen sie nicht erwerben. Außerdem sind die Geburtenüberschüsse der jüdischen Bevölkerung fast doppelt so groß wie die der christlichen. Ist nun auch die rechtliche Lage der Juden Österreichs (hier kommt als Auswanderungsland hauptsächlich Galizien in Betracht) wesentlich besser, wirtschaftlich wird sie bei den auch hier so starken Geburtenüberschüssen und außerdem durch die starke Einwanderung russischer Juden fast auf denselben Tiefstand gebracht. Die Juden ernähren sich fast ausschließlich vom Kleinhandel und Kleingewerbe, da sie im Durchschnitt hierin der christlichen Bevölkerung überlegen sind, und ihnen auch eine andere Arbeitsmöglichkeit kaum gegeben ist. Durch intensive organisatorische Arbeit brachte die polnische Landbevölkerung hauptsächlich in

Galizien einen bedeutenden Teil des Detailhandels und Kleingewerbes an sich, und es entstand dadurch eine noch größere Übervölkerung in diesen Gewerben, als sie vorher war.

Auch die kräftigen deutschen Kolonisten Südrußlands wandern mehr und mehr ab. Der Grund dafür ist auch hier die kleinliche, rücksichtslose Einengung in bestimmte Gebiete. Die Kolonisten dürfen weiteres Land, als das, das ihre Vorfahren bei ihrer Einwanderung in Rußland erhielten, aus russisch-slavischem Besitz nicht erwerben, trotzdem sie sich seit ihrer Einwanderung vor 200 Jahren bedeutend vermehrt haben. In neueste Zeit werden sie auch zum Militärdienst, von dem sie bisher befreit waren, herangezogen. Auch das drängt sie aus ihrer sonst so unfreundlichen Heimat.

Das sind wohl in kurzer Übersicht die Hauptgründe der Auswanderung aus Österreich und Rußland. Daneben wirken natürlich in einzelnen Gebieten und in einzelnen Jahren noch besondere Gründe mit. Doch diesen Einzelfällen können wir hier nicht weiter nachgehen. Ob und in welcher Weise bei der Auswanderung Agenten und Reklame mitwirken, ob sie den Auswandererstrom künstlich im Übermaß vergrößern, das wollen wir später untersuchen. Auf die Fülle von Ursachen, die zur Auswanderung treiben, hat auch schon Sadler in seinen Untersuchungen über das Bevölkerungsgesetz hingewiesen: „Es ist kaum möglich irgend eine Ursache zu denken, welche die Handlungen menschlicher Wesen beinflußt, die nicht auch zugleich auf die Auswanderung der Menschen Einfluß genommen hätte".

Auswanderungsgesetzgebung.

Ungefähr 50 Millionen Menschen dürften es wohl sein, die vom Ende des 18. Jahrhunderts bis jetzt Europa den Rücken gekehrt haben. Staat und Gesellschaft standen der Auswanderung zunächst feindlich oder wenn nicht das, so doch gleichgültig gegenüber. Die feudale Gebundenheit der Landbevölkerung und das unbedingte Bestreben des Staates nach möglichst

großer Bevölkerung machte eine Auswanderung zum Verbrechen. Es war daher auch die Auswanderung im Anfang des 19. Jahrhunderts keine gleichmäßige fortwährende Erscheinung. Hier und dort wanderten zu ganz verschiedenen Zeiten geschlossene Massen aus, wenn sie dem politischen oder religiösen Druck unterlagen. Es waren wohl hauptsächlich diese beiden Gründe, die zur Auswanderung trieben. In ihrer Geschlossenheit waren die damaligen Auswanderer vor Gefahren geschützter, wirtschaftlich stärker als es die jetzigen sind. Sie bedurften weit weniger der Hilfe. Das änderte sich aber; religiöse und politische Gründe traten allmählich in den Hintergrund und an ihre Stelle trat mehr und mehr die wirtschaftliche Not, die die Auswanderung verursachte. Dadurch aber wurde die Auswanderung zu jenem gleichmäßigen Strome, der zwar von Zeit zu Zeit an- und abschwellen kann, aber ununterbrochen weiterfließt. Der Entschluß zur Auswanderung hängt jetzt auch weit mehr vom individuellen Entschluß des einzelnen ab, und ein jeder ist in höherem Maße auf sich selbst angewiesen, ist also den Gefahren der Auswanderung weit mehr ausgesetzt als früher. Die Kontinuität der Auswanderung und die wirtschaftliche Schwäche der Auswanderer waren es wohl auch, die die Regierung und die Gesellschaft dazu veranlaßten, ihr Augenmerk und ihr Interesse dieser für die Entwicklung des Staates so wichtigen Erscheinung zuzuwenden. Wir haben nun auch in fast allen Staaten eine mehr oder weniger ausgebildete Auswanderungsgesetzgebung.

a) Das österreichische Auswanderungsrecht geht zurück auf die Bestimmungen des Auswanderungspatentes vom 10. VIII 1784 und 4. III. 1832. Als Auswanderer wird angesehen, wer sich in einen auswärtigen Staat begibt, mit dem Vorsatz nicht wieder zurückzukehren. Im Prinzip war die Auswanderung nach diesen Gesetzen verboten und zog den Verlust des Bürgerrechtes in jedem Falle nach sich. Das Gesetz unterschied zwischen befugter und unbefugter Auswanderung. Jeder Auswanderer hatte um Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft nachzusuchen, er hatte nachzuweisen, daß er selbständig war, daß er und seine Familienmitglieder der Wehrpflicht genügt hatten,

und daß der Auswanderung auch sonst keine zu erfüllenden Pflichten im Wege standen. Wanderte aber jemand aus ohne behördliche Genehmigung mit dem ausdrücklich erklärten oder durch konkludente Handlungen erkennbaren Vorsatze nicht mehr zurückzukehren, dann war er unbefugter Auswanderer und unterlag festgesetzten Strafen. Unter den konkludenten Handlungen werden genannt (§ 7): die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder ausländischer Zivil- oder Militärstellen ohne spezielle Genehmigung; der Eintritt in ein ausländisches, religiöses Institut oder in eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert; ein durch fünf Jahre ununterbrochen fortgesetzter Aufenthalt im Ausland, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels und der Industrie zu besitzen, wenn zugleich die Familie und das ganze oder ein Teil des Vermögens mitgenommen wurde; die Abwesenheit von 10 Jahren, wenn die angeführten Bedingungen nicht zutreffen. Es gab allerdings einige Staaten, mit denen Österreich schon damals Freizügigkeitsverträge hatte. Für diese galten die Bestimmungen nicht. Die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles machte die erlaubte Auswanderung zur unbefugten. Neben dem Verlust des Bürgerrechtes, der schon oben erwähnt ist, wurde die unbefugte Auswanderung öffentlichrechtlich und privatrechtlich bestraft Die unbefugten Auswanderer verloren Rang und sonstige Standesvorzüge; sie wurden aus den ständischen, den Universitäts- und Lizentialmatrikeln gestrichen. Im österreichischen Staate konnten sie Eigentum weder erwerben noch veräußern; testamentarische Anordnungen über das in Österreich gelegene Vermögen verloren ihre Rechtskraft. Das Vermögen der unbefugten Auswanderer wurde während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der darauf haftenden Verpflichtungen sequestiert. Die Erben erhielten das Vermögen erst nach dem Tode der Auswanderer, bis dahin, soweit sie in Österreich waren, standesgemäßen Unterhalt.

Das sind die wesentlichsten Punkte des alten österreichischen Auswanderergesetzes. Noch heute gelten diese Bestimmungen teilweise, namentlich soweit sie die staatsbürgerliche und militärstrafrechtliche Seite der Materie regeln. Das Staatsgrundgesetz vom 21. XII. 1867 hebt die die Auswanderungsfreiheit beschränkenden Bestimmungen zum größten Teil auf. In dem Artikel 4 des Gesetzes heißt es: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt". Die Unterscheidung zwischen befugter und unbefugter Auswanderung ist damit hinfällig. Ja selbst militärpflichtige Auswanderer haben nicht mehr die Bestrafung nach dem alten Gesetz zu erwarten, sondern sie können nur nach Wehrgesetzen bestraft werden. Allerdings sind die Bestimmungen des Wehrgesetzes verschärft worden. Maßgebend ist das Wehrgesetz vom 11. IV. 1889. Im allgemeinen wird die Genehmigung zur Auswanderung nur in Friedenszeiten erteilt und auch dann nur, wenn der betreffende zur Erhaltung der Familie notwendig ist oder aber selbst ohne Familie seinen Lebensunterhalt sich nicht beschaffen kann. Andere rechtliche Beschränkungen bei der Auswanderung gibt es jetzt in Österreich nicht.

Soweit die österreichischen Gesetze den Auswanderer selbst betreffend. Doch damit ist ein Auswanderungsgesetz noch nicht zu Ende. Es gilt noch, sich mit denen zu befassen, die aus der Auswanderung ein Gewerbe machen, mit den Auswanderungsagenten. Wir werden sehen, daß das bei weitem der wichtigere Teil der Gesetzgebung ist oder wenigstens sein sollte. Denn von ihm hängt Wohl und Wehe der Auswanderer in nicht geringem Maße ab. Das Hofkanzleidekret vom 16. IV. 1833 und der Staatsministerialerlaß vom 28. II. 1863 setzen fest, daß es den berechtigten öffentlichen Agenten und den privaten Geschäftsvermittlern freisteht, einzelnen Personen auf Wunsch in Auswanderungsangelegenheiten Auskunft zu erteilen. Aber nur auf diese Auskunft darf sich ihre Tätigkeit beschränken. In Geschäftsverbindung mit Handelshäusern oder Agenten des Auslandes zur Vermittlung von Auswanderern dürfen sie keinesfalls stehen (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. X. 1852). Im Inland sind Auswanderungsagenturen unbedingt untersagt. Nach demselben Erlaß ist auch die Veröffentlichung von Auswanderungsprospekten und die Aufforderung zur Auswanderung

durch Insertion den Agenturen verboten. Flugblätter und Broschüren, die zur Auswanderung aneifern, werden mit Beschlag belegt (Erlaß der obersten Polizeibehörde 31. X. 1852). Das sind so strenge Bestimmungen, daß sie das Auswanderergeschäft vollständig unterbinden. Aber da, wie wir später sehen werden, der Auswanderer für seine Reise einen Agenten braucht, konnten diese gesetzlichen Maßnahmen nie in die Praxis umgesetzt werden. Ja, durch solche Bestimmungen wurde und wird ein Winkelagentenwesen gezüchtet, das einen Krebsschaden der ganzen Gesellschaft bildet; und dennoch gelang es kaum, die österreichische Regierung von dieser jedes positive Eingreifen ablehnenden Haltung auch nur um ein weniges abzubringen. Einigen wenigen ausländischen Schiffahrtsgesellschaften gelang es auf Grund einer Ministerialverordnung vom 29. XI. 1865 zum Geschäftsbetriebe zugelassen zu werden. Im allgemeinen aber hielt die Regierung an ihrem Prinzip fest. Am 23. XI. 1895 wurden die Reisebüros nach Ministerialverordnung unter die konzessionspflichtigen Gewerbe gereiht. Es wurde ihnen gleichzeitig jede Anwerbung von Auswanderern sowie jede Förderung des Auswandererwesens verboten. Ebenso wird die Ausgabe von Zwischendeckfahrkarten allen denjenigen ausländischen Schiffahrtsunternehmungen, untersagt, die in Österreich nicht konzessioniert sind. Die Mißstände, unter denen die Auswanderer durch das Emporkommen immer neuer Winkelagenten zu leiden hatten, wurden immer schlimmer. Die Anträge im Parlamente nach neuer Regelung des Auswanderungswesens mehrten sich, aber die Regierung konnte sich zu einer Änderung der eingenommenen Stellung nicht entschließen. So kam es am 21. I. 1897 nur zum Erlaß neuer strafrechtlicher Bestimmungen über das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte. Danach begeht jeder, der ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt oder bei dem, wenn auch gestatteten, Betriebe solcher Geschäfte den hierfür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, eine Übertretung, die von den Gerichten mit Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen ist. Die Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch andere auf

Täuschung berechnete Mittel bildet ein Vergehen, das mit strengem Arrest zwischen 6 Monaten und 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 4000 Kronen, unter erschwerenden Umständen aber mit strengem Arrest bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 8000 Kronen zu belegen ist. Im Jahre 1904 erhielt die vereinigte österreichische Schiffahrtsgesellschaft das Recht in den Gemeinden Österreichs Agenturen zu eröffnen. Aber da nur ein sehr kleiner Teil der österreichischen Auswanderer mit dieser Schiffahrtsgesellschaft fährt, ist diese Verordnung für die Besserung der Lage der Auswanderer fast belanglos. Weiter aber ist die österreichische Auswanderungsgesetzgebung noch nicht gekommen. Zwar haben es die österreichischen Parlamentarier nicht an Interpellationen fehlen lassen, und es wurde auch jedesmal von der Regierung versprochen eine Neuregelung des Auswandererwesens vorzunehmen, bisher aber ist ein Erfolg nicht zu verzeichnen. Eine Enquête vom Jahre 1905 zeigte recht deutlich einen der Hauptgründe für das Mißlingen aller Versuche. Die meisten Enquêtemitglieder lenkten ihr Augenmerk nicht auf den Schutz der Auswanderer, sondern auf die Hebung Triests als Auswanderungshafen. Es geschah dies hauptsächlich aus folgendem Grunde. Der größte Teil der Mitglieder war an der Begünstigung Triests materiell zu sehr interessiert und nur einige wenige wirklich unparteiische wollten den wirklich Schwachen, den Auswanderern, helfen und sie schützen. So kam es, daß wir in Österreich immer noch jene veralteten Gesetzesbestimmungen haben. Wir werden später sehen, wie schlechte Verwaltung ihre Wirkung noch verschlimmert.

In Ungarn ist das Auswanderungswesen gesondert von Österreich weiter entwickelt worden. Man darf wohl annehmen, daß diese Neuregelungen in Ungarn von denselben Kreisen beeinflußt wurden, die in Österreich bisher stets eine durchgreifende Auswanderungsgesetzgebung vereitelt haben; denn dieselben Motive, die wir eben kennen gelernt haben, treten hier klar zu Tage. Im § 6 des Gesetzes wird der Zweck des Gesetzes dahin erläutert, die ungarische Auswanderung zu nationalisieren, sie den nationalen Interessen dienstbar zu machen, namentlich

sie über einen nationalen Hafen zu leiten. Im einzelnen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes vom 11. III. 1903, das am 20. IV. 1904 in Kraft getreten ist, in Kürze etwa folgende. Wehrpflichtigen, Minderjährigen und Eltern, die Kinder unter 15 Jahren zurücklassen, kann die Auswanderung nur unter bestimmten Bedingungen gestattet werden. Die Auswanderung von Personen, die den für die Reise erforderderlichen Geldbetrag nicht besitzen oder deren Reise von fremden Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften bezahlt wird, ist verboten. Für alle Auswanderer ist Paßpflicht vorgeschrieben. Die Regierung kann die Auswanderung nach einzelnen Ländern allgemein oder für bestimmte Berufszweige zeitweilig verbieten, und auch **den Weg bestimmen, den die Auswanderer zu nehmen haben.** Nach dem vorher Gesagten ist der Zweck dieser Bestimmungen klar. Um den Willen der Regierung, der Auswanderung den Weg über Fiume und die Benutzung der Schiffe einer bestimmten Schiffsgesellschaft vorzuschreiben, in die Tat umzuwandeln, wurde auch die Grenzpolizei mobilisiert, da man mit diesen Gewaltmaßregeln den Auswanderern jeden anderen Weg abzuschneiden hoffte. Man kann wohl sagen, daß diese Versuche vollkommen gescheitert sind.

Ferner schreibt das Gesetz für die Beförderung von Auswanderern eine besondere Erlaubnis vor. Diese Erlaubnis wird nur gegen Stellung einer Sicherheit von mindestens 100000 Kr. erteilt. Die Konzession gilt nur für bestimmte Länder. Der Transporttarif muß vom Minister des Innern genehmigt werden. Auch Agenten bedürfen einer Erlaubnis und müssen eine Sicherheit von 10000 Kr. hinterlegen. Es sollen nach dem Gesetz ferner ein Auswanderungsfonds, ein sachverständiger Beirat und eine Auswanderungskommission geschaffen werden. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen in Österreich-Ungarn. Später werden wir über die tatsächlichen Verhältnisse unterrichtet werden.

b) Auf einer noch viel tieferen Stufe stehen die Dinge in Rußland. Hier ist die Auswanderung bisher staatlich überhaupt noch nicht geregelt worden. Es besteht nur die Paßpflicht, die für jeden Reisenden, auch bei Inlandsreisen, vorgeschrieben

ist. In der letzten Zeit erregt die starke Auswanderung aber doch das Interesse der Regierung und eine gesetzgeberische Aktion wird daher zur Zeit geplant. Für die Auswanderung nach Sibirien und Mittelasien, die von Staatswegen in letzter Zeit sehr gefördert wird, besteht eine Behörde mit dem Sitz in Petersburg.

Die tatsächlichen Verhältnisse im Auswanderungswesen dieser beiden Länder.

Nachdem wir gesehen haben, wie das Auswanderungswesen rechtlich geregelt ist, wollen wir zunächst die tatsächlichen Verhältnisse bei der Auswanderung betrachten, um dann auf die Auswanderungspolitik überzugehen, d. h. auf die Einrichtungen, die zur Besserung der Lage der Auswanderer getroffen werden müssen. — Um die tatsächlichen Verhältnisse kennen zu lernen, wollen wir die Auswanderer auf ihrer Reise bis zur Grenze verfolgen. Soweit nationale Verschiedenheiten vorhanden sind, werden wir die russischen und österreichischen Auswanderer besonders betrachten.

Ein großer Teil der Auswanderer sind Analphabeten. Sie lebten und schmachteten in ihrem Elend ohne eine Möglichkeit zu kennen, sich daraus zu befreien. Es mußte natürlich von außen her der Anstoß kommen, der all die Unglücklichen in Bewegung setzte. Sie konnten und können auch heute noch den Weg nicht allein finden nach dem Orte, wo ihre Arbeit verlangt wird und den erwünschten Lohn empfängt. So wurde im Anfang der Auswandererbewegung in den 50er u. 60er Jahren des 19. Jahrh. der Anstoß durch Agenten gegeben. Aber man kann sie dennoch für die Auswanderung nicht verantwortlich machen; denn der Grund zur Auswanderung war die unerträgliche wirtschaftliche Lage, und sie gaben nur den Anstoß. Nun kennen sie alle die Länder, in die sie wandern wollen. Es gibt wohl kaum noch einen Auswanderer, der ohne Adressen von Bekannten oder Verwandten die Reise antritt. Aber in ihrer Unbeholfenheit

würden sie nie den Weg dorthin finden. Der Agent ist also heute ebenso notwendig wie früher und gerade in dieser Unentbehrlichkeit wurzelt seine Macht. Der Agent als solcher ist nicht derjenige Faktor, vor dem die Auswanderer, wie fälschlich immer angenommen wird, geschützt werden müssen, sondern die Art und Weise ist es, wie der größte Teil der österreichischen und russischen Agenten ihre Tätigkeit ausüben. Bei der großen Ausdehnung, die die Auswanderung genommen hat, gibt es in den Auswanderungsgegenden fast in jedem Dorf irgend jemanden, der Agenturgeschäfte betreibt, sei es nun der Gemeindeschreiber, der Wirt, ein Kaufmann, der Pfarrer, der Rabbiner oder irgendwer sonst. Es ist nun ganz natürlich, daß es unter dieser großen Menge unkontrollierter und unkontrollierbarer Existenzen viele finstere Gestalten gibt, die aus der Not und der Unwissenheit der Auswanderer Gewinn schlagen. An irgend einen solchen Agenten wendet sich nun der Auswanderer im Geheimen natürlich, da er die Auswanderung für etwas Verbotenes hält. Er zeigt die Adresse seines Verwandten, zu dem er gern reisen möchte. Meistens weiß er auch den Hafen, über den sein Angehöriger gefahren ist. Über denselben Hafen will auch er fahren, und es wird dem Agenten schwer fallen ihn davon abzubringen. Der Agent hat von den verschiedenen Schiffahrtsgesellschaften, deren Agenten und Unteragenten Preislisten. Er sucht das für ihn günstigste Preisangebot heraus, läßt sich für seine Mühe eine Provision bezahlen und schickt den Auswanderer mit genauer Information zu der Agentur, mit der er selbst arbeitet; dort erst bezahlt der Auswanderer seine Überfahrt. So verläuft der erste Akt, wenn der Auswanderer das Glück hat, in ehrliche Hände zu fallen. Recht häufig schüchtert der Agent den Auswanderer noch mehr ein, als er es schon ist. Auf diese Weise hält er den Mann, der die Strafe fürchtet, völlig in der Hand. Er erklärt ihm, daß es gefährlich sei, mit Gepäck zu reisen, er kauft es ihm daher ab. Geld auf die Reise mitzunehmen sei nicht ratsam, man sollte es ruhig bei ihm lassen, es werde dann eher an Ort und Stelle sein als der Passagier selbst. Für die Höhe des Überfahrtspreises, den er fordert, ist das Preisangebot

nicht weiter maßgebend, er nimmt soviel er erhalten kann. Nach dieser Ausplünderung wird der Auswanderer dann auf den Weg geschickt. Doch noch mancherlei Mühen hat er zu bestehen, bis er an sein Ziel kommt. Die Gebiete in der Nähe der Grenze wimmeln von einer Unzahl sog. Agenten und es ist den Auswanderern sehr schwer gemacht, diesen Gaunern zu entgehen. Bahnbeamte, Portiers, Finanzwachtleute, Gendarmen, Zollbeamte, stehen in großer Zahl im Dienste dieser Leute, und durch sie werden die armen Auswanderer in den Spießrutenweg hineingetrieben, aus dem ein Herauskommen mit heiler Haut sehr schwer ist. Mit Hilfe dieser Beamten wird den Auswanderern der staatliche Charakter der betreffenden Agentur vorgespiegelt. Irgendwelcher Betrug sei natürlich in einem staatlichen Büro völlig ausgeschlossen. Hat der Auswanderer das Geld bei sich, wovon man sich im Notfalle durch Leibesvisitation überzeugt, dann muß er den Überfahrtspreis nach Angabe der Beamten sofort bezahlen; hat er aber kein Geld bei sich, dann muß er nach Hause telegraphieren und es sich schicken lassen. Weigert er sich, so wird ihm mit Strafe und Zwangsschub nach der Heimat gedroht. Eine zwei- bis dreitägige Haft in irgend einem Stall macht selbst den Hartnäckigsten weich. Ist der Auswanderer nun bereit zu zahlen, dann wird er von einem sogen. Arzt untersucht, es wird mit Hülfe einer Weckuhr oder irgend eines anderen Instrumentes nach dem Hafen und, wenn es sein muß, auch nach Amerika telephoniert und auf diese Weise alles für den Auswanderer in bester Weise geordnet. Die Akten eines Prozesses, der vor einiger Zeit in Oswiecim stattfand, machen uns mit dem Geschäftsgebahren dieser Ausbeuter bekannt. Daß jeder Akt bei diesem Theater besonders bezahlt werden muß, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden. Sind die Auswanderer auf diese Weise ausgeplündert, dann dürfen sie über die Grenze. Hier müssen sie dann häufig tagelang warten, bis es gelingt, für sie wenigstens soviel von dem Agenten herauszubekommen, daß sie die Reise antreten können. Fälle der geschilderten Art kommen fast täglich vor. Es gibt zwar in Österreich Kontrollbeamten für die Agenturen, der größte

Teil von ihnen aber erfüllt seine Pflicht entweder zu lässig oder gar nicht, so daß solche Ausschreitungen möglich sind.

Noch schlimmer sind die Zustände in Rußland. Hier ist die Macht der Agenten noch größer, weil es mit ihrer Hilfe meistens erst möglich ist, aus dem Lande zu kommen. Um aus Rußland herauszukommen, muß man einen Paß haben. Viele sind aber nicht in der Lage sich einen solchen zu beschaffen. Sie müssen schnell abreisen und können nicht mehr auf die langwierige Ausstellung eines Passes warten, wie das häufig bei Judenverfolgungen vorgekommen ist. Auch die Kosten der Beschaffung sind für viele zu hoch. Um einen Auslandspaß zu erhalten, muß man einen Inlandspaß besitzen. Ist der betreffende in der Heimatsgemeinde bekannt oder im Melderegister eingetragen, so kann auf den Inlandspaß verzichtet werden. Ein Paß kostet ungefähr 25 Rubel (15 Rubel für das Paßbuch, 3 Rubel für den Stempel, 7 Rubel für Spesen und Schmiergelder). Frauen und Kinder müssen die Genehmigung ihres Mannes bezw. Vaters haben. Ist der Vater nicht am Orte, dann muß er, wenn er im Inlande ist, die notariell bescheinigte schriftliche Erlaubnis erteilen; ist er im Ausland, dann muß er seine Genehmigung vom Konsul bescheinigen lassen. Außer diesem gebräuchlichsten gibt es noch zwei andere Arten von Pässen. Die Kaufmannspässe und die Arbeiterpässe. Kaufmannspässe sind Gildepässe. Sie werden an Kaufleute zweiter Gilde erteilt. Ein Kaufmann zweiter Gilde zahlt 75 Rbl. jährlich Steuern. Für 11 Rbl. erhält er einen Gildepaß, der zum Unterschied von dem anderen zum ständigen Überschreiten der Grenze berechtigt, während die anderen nur ein einmaliges Hinüber und Herüber gestatten. Seit einiger Zeit gibt es nun auch noch Arbeiterpässe. Sie werden an Arbeiter im Grenzgebiet ausgegeben. Ihre Gültigkeit läuft nach $10^1/_2$ Monaten ab. Außerdem müssen die Arbeiter durch einen Kontrakt nachweisen, daß sie im Ausland bestimmt Arbeit erhalten. Diese Pässe sind auf Drängen der deutschen Landwirte zur Förderung des Saisonarbeiterverkehrs eingeführt worden, kommen den Auswanderern aber nur in geringem Maße zugute.

Ein großer Teil der Auswanderer muß nun die Reise ohne Pässe machen. Wird ein Auswanderer unterwegs abgefaßt, so wird er zwangsweise nach der Heimat zurückgebracht, d. h. er wandert unter polizeilicher Bedeckung von Gefängnis zu Gefängnis, was bei den russischen Verhältnissen nicht gerade zu den größten Annehmlichkeiten zählt. An den einzelnen Orten muß er so lange warten, bis ein genügend großer Trupp zur nächsten Etappe zusammen ist. Aber auch der Agent, der den Auswanderer über die Grenze schickt, läuft Gefahr bestraft, ja sogar verschickt zu werden, wenn der Auswanderer unterwegs abgefaßt und seine Mithilfe festgestellt wird. So kommt es, daß sich nicht gerade die Unbescholtensten mit diesem Geschäft befassen. Natürlich kommen auch hier dieselben Betrügereien vor, wie sie oben bei den Zuständen in Österreich geschildert wurden. Nur bieten die Schwierigkeiten über die Grenze zu kommen, reichlich Gelegenheit zu neuen Gaunereien. Je dringender einer über die Grenze muß und je wohlhabender er ist, um so höher ist der Preis, den der Schmuggler verlangt. An der Grenze gibt es eine Unmenge Existenzen, die von diesem Geschäft recht auskömmlich leben. An Plätzen mit großem Verkehr hat sich ein streng organisierter Betrieb zum Schmuggel von Menschen und Waren ausgebildet. Die Schmuggler mußten sich hier zusammentun, um erstens die noch größere Zahl von Unberufenen, die fortwährend als Denunzianten auftreten, abzuwehren und dann um die recht erheblichen Bestechungs- und Schmiergelder gemeinschaftlich aufzubringen. Auch ihre Arbeit haben sie unter einander geteilt. Ein Teil empfängt die Menschen, ein anderer die Waren; die einen bringen die Auswanderer über die Grenze, wieder andere besorgen die Bestechung, d. h. sie halten den Weg offen. An diese Schmuggler, die von den Inlandsagenten gekannt sind, werden die Auswanderer gesandt und mit deren Hilfe kommen sie über die Grenze. Natürlich ist es, daß die Auswanderer recht häufig bei den vielen Gaunern, die es unter den Schmugglern gibt, in die schlimmsten Gefahren gebracht werden; denn die Grenze ist scharf bewacht. Alle 200 Schritt bei Tage und alle 150 Schritt des Nachts steht ein Posten mit

scharf geladenem Gewehr und es kommt nur zu häufig vor, daß ein hoffnungsfroher Auswanderer hier sein Leben lassen muß. Oder aber er wird von irgend einem Betrüger, dem er sich zum Hinüberschmuggeln anvertraut hat, verschleppt und seiner Barschaft beraubt. Daß es hier noch viel schwieriger ist, dem Auswanderer sein Geld oder seine Habe, wenn sie ihm unterwegs abgenommen sind, zurückzuverschaffen, braucht nicht erst gesagt zu werden. So kann man denn an den Grenzstationen häufig die erschütterndsten Szenen gerade unter den russischen Auswanderern sehen, wie ganze Familien aller ihrer Habe beraubt nicht einmal mehr die Möglichkeit haben, nach ihrer Heimat zurückkehren zu können, da sie nach Rußland nicht hinein können, wenn sie nicht Geld- und Gefängnisstrafen erdulden wollen.

Auswanderungspolitik.

Bei den geschilderten Mißständen ist es wohl unbedingt notwendig, daß Staat und Gesellschaft zu der Frage Stellung nehmen, wie diesem Übel abzuhelfen sei. Unklug und ungerecht wäre es, wollte man der Auswanderung keine Beachtung schenken. Gleichzeitig aber mußte die Regierung einsehen, daß die Bewegung durch polizeiliche Maßnahmen nicht unterdrückt werden kann. Das Kulturniveau der Bevölkerung ist gestiegen, der Nahrungsspielraum hat sich nicht vergrößert, ja er ist zum Teil kleiner geworden. Wollte man die Auswanderung gewaltsam verbieten, so müßte das auf Kosten der Lebenshaltung der untersten Schichten der Bevölkerung gehen. Es ist wohl nichts falscher als eine solche Herabdrückung. Will man das nicht, dann muß man versuchen, die Produktivkräfte des Landes so zu steigern, daß genügend bezahlte Arbeitsgelegenheit für die Arbeitskräfte des Landes vorhanden ist. Natürlich lassen sich in Österreich und Rußland die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht so schnell umgestalten; solange aber ist es wirtschaftlich notwendig, daß der Überschuß der Bevölkerung in Länder abströmt, in denen er die Möglichkeit hat einen ausreichenden Lohn zu erarbeiten. Jede Gleichgültigkeit oder Hinderung ist von nationalvolkswirtschaftlichem Standpunkte aus von größtem Schaden; denn bei der Ausbreitung der Verkehrsverhältnisse läßt sich die Auswanderung in keiner Weise unterbinden, dagegen züchtet man aber jenes Winkelagententum, das die Auswanderer ausbeutet und die Auswanderung über das wirtschaftlich notwendige Maß bisweilen hinaustreibt. Schließlich schwindet auch dadurch die Verbindung mit den Auswanderern, die auf diese Weise dann der nationalen Volkswirtschaft für immer verloren gehen. Es ist daher gerade für diese beiden Länder die augenblicklich wohl die stärkste Auswanderung und die schwächste Auswanderungsgesetzgebung haben, unbedingt notwendig, von ihren bisherigen Prinzipien abzulassen und eine neue Auswanderungspolitik zu betreiben. Es ist dabei nicht notwendig, die Auswanderung irgendwie zu fördern, aber schützen muß Staat und Gesellschaft im nationalen Interesse die Auswanderer in jeder Weise und solange es möglich ist. Dabei muß man bedenken, daß weit mehr als der dritte Teil der Auswanderer aus diesen Ländern Analphabeten sind, d. h. daß sie auf der Reise hilflos wie Kinder sind. Die vornehmlichste Aufgabe der Regierung beider Länder zum Schutze der Auswanderer wäre demnach wohl die Hebung der allgemeinen Bildung und die Ausbildung der Auswanderungstechnik. Ohne Erfüllung dieser beiden Aufgaben ist an eine Besserung der augenblicklichen Verhältnisse wohl kaum zu denken. Die Länder, die in der letzten Zeit die Lösung der Auswandererfrage versucht haben, können als Vorbild dienen für die Schaffung eines Auswandererschutzes in Österreich und Rußland. Ich will daher auch die jeweils in Betracht kommenden Länder zum Vergleiche heranziehen und über den Erfolg ihrer Einrichtungen berichten. Ohne Hebung der allgemeinen Bildung wenigstens bis zum Lesen und Schreiben ist es ganz unmöglich, die Auswanderer in sachkundiger Weise über die Länder, nach denen sie auswandern wollen, zu unterrichten. Unbedingt notwendig aber ist es, daß die Auswanderer davor gewarnt werden nach Ländern zu wandern, in denen ihr Leben und ihr Hab und Gut in Gefahr sind. In Deutschland, England, der Schweiz und in Italien

bestehen Auskunftsstellen, die über alle Dinge unterrichten, die für die Auswanderung notwendig sind. Die Wirkung dieser Auskunftsstellen sind aber sehr verschieden, und das hängt zum großen Teil davon ab, ob die Auskünfte von Privaten, dem Staat oder von beiden gemeinsam erteilt werden.

a) Die niedere, aber breite Schicht der Auswanderer hält die Auswanderung für etwas Verbotenes und dieser Glaube wird durch die Haltung der Regierung noch bestärkt. Sie sind allzu sehr dazu geneigt, allen offiziellen Ratschlägen gegenüber mißtrauisch zu sein. Häufig wird, allerdings mit geringem Erfolg, versucht, dieses Mißtrauen zu zerstreuen. So bestimmt z. B. das italienische Gesetz vom 31. I. 1901, daß das Ministerium des Äußeren im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern die Auswanderung nach einer bestimmten Gegend nur verbieten kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder, wenn das Leben, die Freiheit oder das Eigentum der Auswanderer schweren Gefahren ausgesetzt sein sollten. Danach dürfen auch die amtlichen Auskunftsstellen nur aus den oben erwähnten Gründen von einer Auswanderung abraten und nationalpolitische Gründe sind bei der Auskunftserteilung ausgeschlossen. Selbst diese Versicherungen können die geringe Neigung der Auswanderer zu staatlichen Auskunftstellen nicht erhöhen. Auch in Deutschland war die Nachfrage nach Auskünften, solange sie das auswärtige Amt erteilte, sehr gering. Es wurden insgesamt im Jahre 1895 78, 1896 174 Auskünfte erteilt, und der Erfolg wird noch verringert, wenn man erfährt, daß der größte Teil der Auskünfte an Angehörige der gebildeten Stände erteilt wurde. In England fing man daher damit an, Privatpersonen und private Vereine mit der Auskunftserteilung zu betrauen. Arbeitervereine und zahlreiche Auswandererverein, die zu diesem Zwecke gegründet wurden, machten es sich zur Aufgabe, den Auswanderern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Aber auch diese Versuche scheiterten und mußten scheitern, weil diese Privatvereinigungen keine Möglichkeit hatten, wirklich zuverlässige und zeitgemäße Auskünfte zu erteilen. Nur der Staat, der überall seine Beamte hat, ist dazu in der Lage. Lediglich in

der Schweiz wirkten die staatlichen Auskunftsstellen mit Erfolg, wenigstens behauptete das die Regierung, allerdings ohne diese Behauptung zahlenmäßig zu erhärten. „Ohne geräuschvolle Reklame, so berichtet der Bundesrat, sondern einfach vermittels diskreter Bekanntmachungen, welche in keiner Weise zur Auswanderung ermuntern können, haben sich die Auskunftsstellen so eingebürgert, daß sie von allen Schichten der Bevölkerung benutzt werden". Wie schon oben gesagt, läßt sich der tatsächliche Erfolg nicht genau feststellen. In den anderen Ländern war jedenfalls der Erfolg sowohl der staatlichen wie der privaten Auskunftsstellen gering. Man übertrug daher die Auskunftserteilung Vertrauensmännern, denen man die staatliche Information zur Verfügung stellte. So entstand zunächst in England im Jahre 1886 die Emigrants Information Office, eine Vereinigung von Fachleuten für die Auswanderung, Vertretern der Arbeiterverbände und Parlamentariern. Zunächst wurden hier nur Auskünfte über die englischen Kolonien erteilt. In den nächsten Jahren schon erweiterte sie ihr Wirkungsgebiet und erteilte auf Verlangen auch über alle anderen Kolonialländer Auskünfte. Die Aufgaben der Auskunftsstellen sind nach der Geschäftsanweisung folgende: „Die Aufgaben dieses Amtes können nicht klar genug ausgesprochen werden. Es hat möglichst genaue Nachrichten zu liefern über die Aussichten der Auswanderung, über die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Reisekosten usw., um Auswanderungslustigen die Beurteilung zu ermöglichen, ob es geraten sei oder nicht, zu einer bestimmten Zeit nach einem bestimmten Lande zu wandern. Die Genauigkeit dieser Nachrichten wird jedoch von der Regierung nicht verbürgt. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Amtes, in irgend einer Weise zur Auswanderung überhaupt oder zu einem besonderen Plane zu ermuntern oder abzuraten. Seine Aufgabe besteht darin Tatsachen zu konstatieren und zu veröffentlichen". Neben direkten Auskünften auf Anfragen gibt die Emigrants Information Office Broschüren heraus, die jedermann unentgeltlich erhält, und die über die Aussichten der Auswanderer in den einzelnen Ländern unterrichten. Der Erfolg blieb dieser Einrichtung nicht aus.

Fast jeder Auswanderer besitzt, wie die Statistik nachweist, eine Broschüre, und ein großer Teil hat außerdem noch direkte Auskünfte verlangt.

Auch in Deutschland haben wir seit dem Jahre 1902 eine Zentralauskunftsstelle, die ähnlich organisiert ist und mit gleich gutem Erfolge wirkt. Sie ist von der Kolonialgesellschaft geschaffen und steht unter der Oberaufsicht des Reichskanzlers. Ihre Wirksamkeit übt sie durch eine Menge Zweigstellen aus, in denen sie Vertrauensmänner hat. Auch hier werden die Auskünfte kostenlos erteilt. Bei allen diesen Einrichtungen hat man sich bemüht, das Mißtrauen grade der niederen Bevölkerung vor Ratschlägen der Regierung zu zerstreuen, denn nur durch das Vertrauen der Auswanderer ist es möglich, sie für die nationale Volkswirtschaft auch weiterhin zu erhalten. Wie groß aber die Furcht der österreichischen und russischen Auswanderer vor Bestrafung wegen Auswanderung ist, davon legt die Heimlichkeit, mit der die Auswanderung betrieben wird, ein deutliches Zeugnis ab. Reiselegitimationen, Geld und was sonst unbedingt zur Reise notwendig ist, wird in der unglaublichsten Weise versteckt. Ungarische Auswanderer haben häufig die Postquittung über das an den Agenten geschickte Geld als einzige Reiselegitimation in einem Zigarettenstummel versteckt. Im Absatz des Schuhs wird das Geld verborgen. Selbst jenseits der Grenze kostet es oft die größte Mühe den Auswanderer davon zu überzeugen, daß er ohne Gefahren seine Auswanderungsabsicht und das Ziel seiner Reise angeben kann. Daß bei derartigen Zuständen ein kräftiges Eingreifen der Regierung nach der Art, wie es in den anderen Ländern nach obiger Schilderung geschieht, unbedingt notwendig ist, ist wohl ganz natürlich. Nur durch eine klare Stellungnahme der Regierung zur Auswandererfrage, durch zielbewußte Aufklärung, wird es möglich sein, die anderen Schäden im Auswanderungswesen dieser beiden Länder zu heilen. Erst wenn diese Basis gegeben ist, kann man dazu schreiten, auch die Auswanderungstechnik zu verbessern.

b) Hierbei handelt es sich hauptsächlich um eine richtige Stellungnahme gegenüber dem Auswanderungsagenten. Je niedriger der Stand der allgemeinen Bildung ist, desto nötiger brauchen die Auswanderer den Agenten, desto größer ist seine Macht. In völliger Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse wird von verschiedenen Seiten die Ausschaltung der Agenten gefordert. Ihre Notwendigkeit für die Beförderung der Auswanderer wird bestritten. Wer aber soll den unbeholfenen Auswanderern, diesen großen Kindern, auf den Weg helfen, das Gepäck befördern, den Kauf der Schiffskarte besorgen, sie mit den Gesetzen betraut machen? Man wird sagen, die Auskunftsstellen und lokale Wohlfahrtsvereine. Die Auskunftsstellen können bei dem jetzigen Stand der Bildung in Österreich und Rußland ganz und gar nicht in Betracht kommen, aber auch später, wenn einmal ein höheres Bildungsniveau erreicht sein sollte, was für absehbare Zeit kaum erreicht werden wird, kann es deren Aufgabe nicht sein, sich mit der Beförderung eines jeden einzelnen sorgfältig zu befassen. Bleiben also noch die lokalen Wohlfahrtsvereine. Wer die Tätigkeit solcher materiell uninteressierter Komitees kennt, wird nicht glauben, daß ihre meistens sehr bescheidene Tätigkeit das Aufkommen von Winkelagenten verhindern könnte. Nur Italien hat einen schwachen Versuch mit derartigen Einrichtungen gemacht, doch mußten bald wegen der geringen Erfolge dieser Vereine Repräsentanten der Schiffahrtsunternehmer zugelassen werden.

Nicht die Agenten als solche, sondern die durch falsche Politik gezüchteten Winkelagenten sind es, die bekämpft und ausgerottet werden müssen. Der Paßzwang in Rußland, der die Beförderung von Leuten, die nicht im Besitze eines Auslandspasses sind, zum Verbrechen macht, und in Österreich die feindliche Stellung der Regierung zur Auswanderung, die die Tätigkeit der Auswanderungsagenten fast völlig verbietet, das sind wohl die Hauptgründe für die Mißstände im Agentenwesen. Soll also die Auswanderung in gesundere Bahnen geleitet werden, dann darf die Auswanderungsfreiheit so wenig als möglich geschmälert werden, und es muß auch die Gründung von Agenturen

gestattet werden, von denen die Auswanderer unter absoluter Wahrung ihrer Interessen befördert werden. Wie die Tätigkeit der Auswanderungsagenten geregelt werden kann und soll, können wir an deutschen Einrichtungen sehen, die hier schon seit Jahren erfolgreich wirksam sind. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Bestimmung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. VI. 1897. Nur zwei Gruppen von Personen sind nach diesen Bestimmungen zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern ermächtigt. Erstens nach § 1 „wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer)" und zweitens nach § 11 „wer bei einem Betriebe der in § 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitwirken will (Agent)". Nur diese beiden Personengruppen sind ermächtigt bei der Beförderung der Auswanderer mitzuwirken. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit bedürfen sowohl Unternehmer wie Agent einer Konzession, die nur gegen Sicherheit im Mindestbetrage von 50 000 Mark bezw. 1 500 Mark erteilt wird. Das Gesetz macht die notwendige Erteilung der Konzession nicht von der Erfüllung gewisser Bedingungen allein abhängig, sondern bestimmt nur, wann die Erlaubnis nicht erteilt werden darf. Dadurch hat die Regierung bei der Erlaubniserteilung völlig freie Hand, auch die persönlichen Eigenschaften des Nachsuchenden zu berücksichtigen. Der Agent muß sich des Unternehmers bedienen, ebenso der Unternehmer des Agenten. Nach § 16 darf der Agent nur für diejenigen Unternehmer Geschäfte abschließen, von denen er bevollmächtigt ist und die in seiner Erlaubnisurkunde verzeichnet sind. Durch diese Bestimmungen werden unkonzessionierte Agenten unmöglich gemacht und auch Unternehmern ohne Konzession ist ihre Tätigkeit unterbunden. Die Auswanderer erhalten durch diese Konzessionspflicht die Sicherheit mit guten seetüchtigen Schiffen zu fahren. Es bestehen nämlich Unternehmungen, die ihr Geschäft in der Weise betreiben, daß sie alte, abgebrauchte Schiffe kaufen oder pachten. Sie sammeln dann im Hafen ihre Passagiere und lassen das Schiff abgehen,

wenn genügend Reisende zusammen sind. Da sie bei den geringen Ausgaben, die sie haben, die niedrigsten Überfahrtspreise verlangen können, haben sie genügend Zuspruch. Ist aber den Agenten der Geschäftsverkehr mit nichtkonzessionierten Unternehmern verboten und vergewissert sich die Regierung vor Erteilung der Konzession über die Leistungsfähigkeit der Unternehmer, dann ist eine derartige Tätigkeit unmöglich gemacht. Sache der Regierung ist es nun, nicht zu wenig Agenten Konzession zu erteilen, weil sonst das Aufkommen von Winkelagenten begünstigt wird, aber auch nicht zu vielen, weil sonst die Auswanderung über das notwendige Maß gesteigert oder nach Ländern, die für die Auswanderer ungünstig sind, geleitet werden kann. Allerdings sind derartige falsche Leitungen der Auswanderer nur vorübergehende Erscheinungen, die selbst unter den günstigsten Bedingungen auf die Dauer nicht gehalten werden können. Das zeigt die Auswanderung nach Brasilien. Zu wiederholten Malen hat die brasilianische Regierung die Reise vom Heimatlande aus bezahlt und auch andere Vergünstigungen gewährt. Aber immer wieder erlitt sie Fiasko mit diesen Versuchen trotz der eifrigsten Tätigkeit der Agenten der Länder, die nur eine geringe Kontrolle ausüben. Selbst bei so günstigen Bedingungen können also die Agenten eine dauernde Auswanderung, wie sie die nach Nordamerika und nach Argentinien ist, nicht hervorrufen. An diese Tatsache sollten alle die denken, die die Agenten allein für die Auswanderung aus Österreich und Rußland verantwortlich machen wollen. Auf der anderen Seite steht die Frage wie man sich zu der Auswanderung von Personen stellen soll, deren Beförderung von einer fremden Regierung oder einer Kolonisationsgesellschaft bezahlt ist. Deutschland, Italien und die Schweiz haben eine derartige Auswanderung mit einigen Einschränkungen verboten. Im allgemeinen aber sollte man sagen, daß ein solches Verbot eine Grausamkeit ist bei einer Bevölkerung, die nicht in der Lage ist, den Überfahrtspreis aus eigenen Mitteln zu zahlen, für die aber die Auswanderung die einzige Lebensrettung ist. Generell sollte man also

dieses Verbot gerade für Österreich und Rußland, wie so oft verlangt, nicht aussprechen.

Die Agenten müßten ferner zu genauer Buchführung angehalten werden. Wie nach deutschem Gesetz sollten sie verpflichtet sein, jeden einzelnen Beförderungsvertrag zu registrieren, so daß die Aufsichtsbehörde jederzeit in der Lage ist, sich über jeden Fall zu unterrichten. Für die Genauigkeit der Eintragungen muß durch beständige Aufsicht gesorgt werden. In den preußischer Registrier- und Kontrollstationen, von denen weiter unten die Rede sein soll, werden die Eintragungen täglich geprüft. Dadurch würde eine Übervorteilung der Auswanderer sehr erschwert werden. Alle diese Neueinrichtungen können aber nur bei einer scharfen unnachsichtigen Kontrolle verwirklicht werden. Es muß daher vor allen Dingen für Beamte gesorgt werden, die diese Pflicht voll und ganz erfüllen. Wie weit man aber davon noch entfernt ist, hat uns die augenblickliche Tätigkeit der Beamten gezeigt.

Das dürften wohl die Hauptforderungen zur Umgestaltung des Auswanderungswesens sein. Ohne deren Erfüllung kann an eine Gesundung der augenblicklichen Verhältnisse kaum gedacht werden.

Die Durchwanderung durch Deutschland.

Bei weitem der größte Teil der russischen und österreichischen Auswanderer nimmt, wie wir gesehen haben, seinen Reiseweg über Deutschland. Die Zahl der Auswanderer, die mit russischen oder österreichischen Schiffahrtslinien, wie der Ostasiatischen Flotte, der Austro-Amerikana etc. fahren, ist verhältnismäßig gering und dementsprechend sind auch die Einrichtungen, die für die Auswanderer geschaffen sind. In Deutschland dagegen haben Regierung und Schiffahrtslinien ihr Interesse der starken Durchwanderung zugewandt, und so sind an der Grenze und in den Häfen geradezu mustergültige Einrichtungen geschaffen worden, wie sie wohl kein zweites Land besitzt. Deshalb will auch ich die Auswanderer auf diesem Wege begleiten und die Untersuchung hier fortsetzen.

Wir haben gesehen, wie wenig Staat und Gesellschaft in Österreich und Rußland sich augenblicklich um den Schutz der Auswanderer kümmern. Nichtsdestoweniger aber werden gerade in diesen Ländern die bittersten Klagen über die deutschen Einrichtungen laut. Fortwährend liest man in Tageszeitungen, Broschüren, ja auch in sogen. wissenschaftlichen Abhandlungen: die ausländischen Auswanderer werden an der deutschen Grenze und in den deutschen Häfen in menschenunwürdigen Räumen gewaltsam eingesperrt und in jeder Weise ausgebeutet. Es wird sogar behauptet, daß die Regierung dieses Treiben der Schiffahrtslinien unterstütze. Geht man diesen Vorwürfen auf den Grund, so müssen deren Verbreiter stets zugeben, daß sie alles, was sie über die deutschen Einrichtungen verbreiten, nur vom Hörensagen wissen, und daß sie diese Einrichtung selbst noch nicht gesehen hätten. Bei einer derartigen Verworrenheit der Ansichten dürfte es daher von Interesse sein, ein klares Bild davon zu geben, wie Regierung und Schiffahrtslinien die Durchfuhr der ausländischen Auswanderer geregelt haben.

a) Bis Anfang der 90er Jahre bestanden keine wesentlichen Einrichtungen auf diesem Gebiete. Im Jahre 1892 brach in Hamburg die Cholera aus, die zeitweilig bis zu 1000 Toten täglich dahinraffte. Nach dem Gutachten der die Ursachen der Epidemie suchenden Ärzte, besonders des Geheimrats Professor Dr. Koch war die Krankheit durch russische Auswanderer nach Deutschland eingeschleppt worden. Preußen, das der Einschleppungsgefahr von Seuchen am meisten ausgesetzt war, verbot nach diesen Feststellungen den Eintritt und den Durchzug ausländischer Auswanderer gänzlich. Die anderen deutschen Bundesstaaten folgten diesem Beispiel. Das war ein harter Schlag für die deutschen Schiffahrtslinien, die dadurch einen großen, im Wachsen begriffenen Teil ihrer Passagiere verloren. Nach eifrigen Bemühungen gelang es einen Ausweg aus dieser schwierigen Situation zu finden. Die Bedingung, unter der der

Eintritt und der Durchzug ausländischer Auswanderer wieder gestattet wurde, war die Errichtung von Kontroll- und Registrierstationen. Von deren Errichtung machte das Ministerium im September 1894 die Erlaubnis abhängig. Mit großem Kostenaufwand errichteten daraufhin die beiden deutschen Schiffahrtsgesellschaften, die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd gemeinsam diese Stationen, deren Zweck und Tätigkeit ich sogleich schildern werde. Obwohl diese Einrichtungen lediglich auf Kosten der deutschen Schiffahrtsgesellschaften entstanden sind, dürfen sie auch von Passagieren auswärtiger Schiffahrtslinien, soweit sie in Deutschland konzessioniert sind, benutzt werden. Auch in den Häfen sind umfangreiche Anlagen für die Auswanderer geschaffen worden, doch davon später.

Laut Erlaß des Ministeriums des Innern und für Handel etc. vom 20. IX. 1904 ist der Durchzug außerdeutscher Auswanderer durch Preußen (ähnlich ist es auch in den anderen Bundesstaaten) ohne Passieren einer Kontroll- oder Registrierstation nur unter folgenden Bedingungen gestattet: „Der Eintritt in das preußische Staatsgebiet ist nur dann zu gestatten, wenn die Auswanderer einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziel, oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist, wie bisher, bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 M., bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 M. für erforderlich zu halten". Das heißt, daß alle diejenigen, die wir als Auswanderer zu bezeichnen pflegen, die Registrier- oder Kontrollstationen passieren müssen. Andernfalls wird ihnen der Übertritt über die Grenze nicht gestattet, oder aber falls sie die Grenze schon überschritten haben, werden sie dorthin zurückgebracht. Die Stationen dienen Sanitäts-, armen- und sicherheitspolizeilichen Zwecken. Ihre Hauptaufgaben sind also: 1. Schutz des Durchzugslandes, also Deutschlands, der europäischen Einschiffungshäfen und des überseeischen Landes, das der Auswanderer sich zum Reiseziel gewählt hat, vor Einschleppung ansteckender Krankheiten. Wie wirksam die Stationen in dieser Beziehung sind, geht daraus hervor, daß jährlich 10—12000 Personen in den Grenzstationen als krank erkannt und von der Weiterreise ausgeschlossen werden. 2. Schutz der Auswanderer selbst gegen Ansteckung. Die Passagiere, die eine Grenzstation passiert haben und mit in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaften reisen, sind sicher, nur in Gesellschaft sanitär unverdächtiger Personen zu fahren. 3. Prüfung der Beförderungsfähigkeit der Auswanderer. Das heißt der Auswanderer muß im Besitze einer Schiffskarte einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft sein, da nur diese durch die für sie haftende Kaution die nötige Sicherheit bietet. Ferner wird soweit als möglich geprüft, ob die Auswanderer den Vorschriften des Einwanderungslandes entsprechen, ob ihnen die nötigen Mittel verbleiben, daß sie weder den Behörden Deutschlands noch des Einwanderungslandes zur Last fallen. Durch diese Prüfung sollen die Auswanderer davor geschützt werden, daß sie die Reise nach den Hafenplätzen zwecklos antreten. Können sie aus irgend einem Grunde die Reise nicht antreten, so wird ihnen das schon an der Grenze gesagt und sie werden so vor unnützen Kosten bewahrt.

Das sind in großen Zügen die Hauptaufgaben der Grenzstationen. Die Bestimmungen im deutsch-österreichischen und deutsch-russischen Grenzverkehr sind verschieden. Die russischen Auswanderer müssen sich strengeren Bestimmungen unterwerfen, da sie in sanitärer Beziehung für gefährlicher erachtet werden.

Nach dem Vorbilde Preußens wurden an der deutsch-österreichischen Grenze sogen. Registrierstationen errichtet, deren Betriebsanweisungen von den anderen Bundesstaaten den preußischen nachgebildet wurden. Solche Registrierstationen bestehen augenblicklich in Myslowitz, Ratibor, Leipzig, St. Ludwig und Bingerbrück. Die für diese Stationen augenblicklich maßgebenden Bestimmungen stammen vom 10. X. 1908. Nach diesen Bestimmungen haben die Polizeibehörden alle Auswanderer den

Registrierstationen zuzuführen. Die Auswanderer werden hier von Ärzten, die zu diesem Zwecke angestellt und von der Regierung besonders bestätigt werden müssen, untersucht. Es wird geprüft, ob sie allen Beförderungsbedingungen genügen, und dann erklärt der von der Schiffahrtsgesellschaft beauftragte Leiter der Station, ob er die Auswanderer zur Beförderung übernimmt. Lehnt er die Beförderung ab, dann müssen die Leute wieder über die Grenze geschafft werden; wird die Beförderung übernommen, dann übernimmt die betreffende Schiffahrtsgesellschaft zugleich dem Staate gegenüber für alle durch die Auswanderer etwa entstehenden Kosten wie Verpflegung, Rückbeförderung, Beerdigung usw. die Verantwortung. Jeder Auswanderer muß registriert werden. Die Register werden täglich der Polizeiverwaltung vorgelegt, welche die Richtigkeit der geschehenen Eintragung unverzüglich zu prüfen und durch Unterschrift und Siegel zu bescheinigen hat. Jeder Auswanderer erhält darauf eine Legitimationskarte, damit vermieden wird, daß er während seiner Fahrt durch deutsches Gebiet etwa wieder angehalten oder zurückgewiesen wird. Darauf erfolgt möglichst unverzüglich die Weiterbeförderung nach den Häfen.

Das ist der Gang der Abfertigung österreichischer Auswanderer. Etwas strenger sind die Bestimmungen für die russischen Auswanderer. Für sie sind die sogen. Kontrollstationen an der preußischen Grenze errichtet worden und zwar in Bajohren, Tilsit, Eydkuhnen, Prosken, Posen, Illowo, Thorn, Ostrowo und Myslowitz. Für diejenigen Auswanderer, die die Grenze unter Umgehung einer der vorgenannten Stationen passiert haben, ist in Ruhleben bei Berlin eine Kontrollstation errichtet worden. Sie werden dorthin gebracht und müssen sich dort der Kontrolle unterziehen. Alle vorher erwähnten Bestimmungen für die Auswanderer aus Österreich gelten fast ebenso auch für die aus Rußland. Nur in sanitärer Beziehung sind die Bestimmungen strenger, da die sanitären Einrichtungen Rußlands weit mangelhafter sind als die Österreichs. Die Auswanderer müssen sich dementsprechend einer genaueren Untersuchung unterziehen. Bricht in irgend einem Teile Rußlands eine Epidemie aus, dann

ist natürlich doppelte Vorsicht am Platze. Es wird in diesem Falle die Desinfektion und völlige Absonderung der russischen Auswanderer von der Regierung verlangt. Die russischen Auswanderer werden dann an den Bahnhöfen oder, falls sie auf dem Landwege kommen, an der Grenze erwartet und in geschlossenen Trupps nach der Kontrollstation geführt. Hier findet unverzüglich eine ärztliche Untersuchung statt. Die Kranken und Krankheitsverdächtigen werden sofort in besondere Räume gebracht und verbleiben bis zu ihrem eventuellen Rücktransport dort unter ärztlicher Beobachtung. Alle anderen Auswanderer werden nun zunächst gebadet und ihre Sachen desinfiziert. Nachdem sie so von allen äußerlich anhaftenden Krankheitskeimen befreit sind, kommen sie nach der reinen, der Abfahrtsseite. Hier werden sie dann in ähnlicher Weise wie die österreichischen Auswanderer abgefertigt.

Besonders streng ist die Kontrolle der Aufenthaltsräume der Auswanderer. Große geräumige Hallen dienen zum Aufenthalt am Tage; praktisch eingerichtete Schlafräume stehen den Auswanderern zu geringem Preise (gewöhnlich 50 Pfg.) zur Nacht zur Verfügung. Auch eine Absperrung der Auswanderer, über die so häufig als eine Freiheitsberaubung geklagt wird, findet nur dann statt, wenn von der Regierung die Absonderung der Auswanderer aus sanitären Gründen verlangt wird. Auch für die Auswanderer ist diese Absonderung von großem Vorteil; denn sie werden auf diese Weise am besten davor geschützt, von den vielen dunklen Existenzen, die sich gerade an der Grenze überall umhertreiben, betrogen oder verschleppt zu werden.

Das Bestreben der Leiter der Grenzstationen ist auch darauf gerichtet, die Auswanderer so schnell wie möglich nach den Häfen weiterzuschicken, da dort weit größere Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen. Alle Auswanderer reisen, soweit ihrer Beförderung nichts im Wege steht, am Tage ihrer Ankunft nach den Häfen weiter. Es handelt sich also meistens nur um einen Aufenthalt von einigen Stunden. Die Beförderung nach den Häfen erfolgt in Sonderzügen, oder, falls die Zahl dazu nicht ausreicht, in besonderen Wagen, um eine Berührung der

Auswanderer mit dem anderen Publikum zu vermeiden. Die Auswanderer selbst erreichen so ihr Ziel schneller und bequemer, als sie es auf irgend eine andere Weise können.

b) Mit diesen Einrichtungen an der Grenze war die Fürsorge der Regierung noch nicht zu Ende. In den Hafenplätzen mußte das Schlußglied dieser Kette von sanitären Maßregeln liegen. Von dem Augenblick des Übertritts der Auswanderer über die deutsche Grenze bis zu ihrer Einschiffung sollten sie selbst in jeder Weise geschützt sein, aber auf der anderen Seite wollte sich auch Deutschland vor jeder Einschleppung von Krankheiten sichern.

Wohl in allen Hafenplätzen sorgen die betreffenden Schiffahrtsgesellschaften für die Unterbringung ihrer Passagiere. Aber diese Fürsorge reicht im allgemeinen nicht allzuweit. Unter den Logiswirten finden sich immer wieder Elemente, die die Unerfahrenheit der Auswanderer ausnutzen. Je größer die Zahl dieser Wirte ist, um so schwieriger gestaltet sich natürlich ihre Kontrolle. Da die Auswanderer auf diese Weise in verschiedenen Gasthäusern zerstreut untergebracht sind, ist auch eine ärztliche Kontrolle, während ihres Aufenthaltes im Hafen sehr schwer. Ferner muß man bedenken, daß der größte Teil der Auswandererherbergen in den dichtest bevölkerten Stadtgegenden liegen; die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung einer Krankheit ist unter solchen Umständen doppelt groß. So waren die Zustände auch in den deutschen Häfen bis zum Ausbruch der Cholera in Hamburg. Die traurigen Erfahrungen des Jahres 1892 zeigen die unabweisbare Notwendigkeit, hier energisch einzugreifen. Wenn die beiden deutschen Schiffahrtsgesellschaften heute die besten Anlagen auf der Welt für die Unterbringung der Auswanderer haben, so ist das der Erfolg der unermüdlichen Arbeit, die die Schiffahrtsgesellschaften und Regierung seit jener schweren Zeit geleistet haben. Es dürfte von Interesse sein, diese Anlagen, die die schwierige Frage der Unterbringung der Auswanderer in den Häfen gelöst haben, ein wenig näher zu betrachten. Es handelt sich darum, den Auswanderern möglichst billige und gute Quartiere zu schaffen. Gleichzeitig aber sollte

eine möglichst genaue ärztliche Kontrolle während des Aufenthalts ermöglicht werden. Es war daher natürlich, daß die Anlagen nicht in der Stadt selbst liegen konnten. Denn hier konnte man billige und gleichzeitig gute Unterkunft schwer schaffen. Nach vielen Versuchen entstanden nun in Hamburg und Bremen die jetzigen Auswandererhallen. Wir wollen hier hauptsächlich die Hamburger Anlagen, die die des Norddeutschen Lloyd übertreffen, betrachten. Im Jahre 1900/01 schuf die Hapag Hallen zur Unterbringung von Auswanderern auf der Veddel bei Hamburg, auf einem vom Staate zum Teil unentgeltlich hergegebenen, zum Teil gepachteten Gelände. Im Jahre 1906/07 wurden diese Anlagen erweitert und auf einer Fläche von etwa 60000 qm mit einem Kostenaufwand von über 3 Millionen Mk. die jetzigen Auswandererhallen geschaffen. Die Hallen sollen hauptsächlich diejenigen Auswanderer aufnehmen, die in größeren Trupps oder aus gesundheitlich unsicheren Gegenden in Hamburg eintreffen. Man kann aber wohl sagen, daß fast alle ausländischen Auswanderer dort Unterkunft finden. Nur bei vereinzelt in Hamburg eintreffenden Auswanderern kann es vorkommen, daß sie in der Stadt verbleiben. Russische Auswanderer müssen stets in den Hallen untergebracht werden, da auch die amerikanische Regierung ihre längere ununterbrochene ärztliche Beobachtung verlangt.

Wir wollen nun auch hier, wie wir es schon an der Grenze getan haben, die Art und Weise der Behandlung und Abfertigung der Auswanderer betrachten. Wir werden dabei die Einrichtungen am deutlichsten kennen lernen.

Die Auswanderer, die von der Grenze in geschlossenen Zügen kommen, fahren gleich nach einem besonderen Bahnhof auf der Veddel. Dadurch entgehen sie der Gefahr, Bauernfängern oder Winkelagenten in die Hände zu fallen. Am Bahnhof werden sie erwartet und nach den Hallen, die eine Stadt für sich bilden, geleitet. Die ganze Anlage zerfällt in zwei gesonderte Abteilungen, in die Gesundheitsprüfungsabteilung, die sog. unreine Seite, für die neu angekommenen Auswanderer und die Wohnabteilung, die reine Seite, für die untersuchten, reise-

fertigen Auswanderer. Die in Hamburg neu angekommenen Auswanderer werden also zunächst nach der unreinen Seite geführt und müssen bis zur ärztlichen Untersuchung dort bleiben. Nach der ärztlichen Untersuchung findet ihre Abfertigung durch die Beamten der Gesellschaft statt. Es wird das von der amerikanischen Regierung verlangte Manifest, von dem später noch die Rede sein wird, aufgenommen; sie müssen die Papiere und Interims-Fahrkarten, die sie an der Grenze erhalten haben, abgeben, oder falls sie noch keine Schiffskarten besitzen, müssen sie sie hier kaufen. Die Schiffskarten erhalten die Auswanderer erst bei ihrer Abreise, bis dahin erhalten sie nur Kontrollscheine. Diese Scheine sind von verschiedener Farbe; Auswanderer nach den Vereinigten Staaten erhalten weisse, nach Südamerika rote usw. Dadurch wird die Auseinanderhaltung der Auswanderer wesentlich vereinfacht. Sind die Auswanderer vom Arzt für gesund gefunden und haben Sie auch sonst alle Bedingungen erfüllt, dann kommen sie nach der sog. reinen, der Wohnseite. Hier verbleiben sie bis zu ihrer Abfahrt. 27 Pavillons dienen zur Aufnahme der Auswanderer. In der Mitte eines jeden Pavillons befindet sich ein Tagesaufenthaltsraum und an den Seiten sind die Schlafsäle. Nicht nur in gesundheitlicher Hinsicht ist dieses Pavillonsystem mit den größten Trennungsmöglichkeiten das richtigste, sondern man kann durch diese Trennung auch den sonst bei längerem Aufenthalt unvermeidlichen Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Bekenntnissen am besten vorbeugen. In riesigen Speisesälen, die rings um die herrlichen Küchenanlagen angelegt sind, werden die Auswanderer früh, mittags, nachmittags und abends verpflegt. Das Essen ist reichlich und kräftig. Zur Hauptmahlzeit erhalten sie $^1/_2$ Pfund Fleisch, Suppe und Gemüse, soviel ein jeder will. In den Kirchen, die sich gleichfalls in der Auswandererstadt befinden, wird jeden Tag Gottesdienst abgehalten. Eine Musikkapelle sorgt des Nachmittags für die Unterhaltung der Auswanderer. Auf den breiten Straßen, den schönen mit Gartenanlagen versehenen Plätzen, werden häufig unter den Klängen der Musik recht lustige Umzüge veranstaltet.

Obwohl die Auswanderer, die nach den Häfen kommen, schon an der Grenze vom Arzt untersucht sind, und falls es notwendig ist, schon dort desinfiziert wurden, befinden sich doch auch in den Hafenanlagen große Desinfektionsanlagen. Sie dienen hauptsächlich dazu, eine im Hafen erst ausbrechende Krankehit sofort zu ersticken. Zu demselben Zwecke ist eine besondere Beobachtungsstation, getrennt von den anderen Anlagen, errichtet, die so groß ist, daß die Bewohner selbst des größten Pavillons dort untergebracht werden können. Selbst die Abwässer der Auswandererhallen werden vor ihrer Ableitung einer besonderen Untersuchung unterzogen. Sie werden in große Reservoire geleitet, hier werden sie von allen etwa darin enthaltenen Krankheitskeimen befreit, dann auf ihre Reinheit chemisch untersucht und abgeleitet.

Ähnlich, wenn auch nicht in so großem Stil, sind die Anlagen in Bremen. Auch hier werden die russischen Auswanderer als die sanitär gefährlicheren unbedingt in den Auswandererhallen untergebracht. Ein großer Teil der anderen Auswanderer aber wird noch in der Stadt selbst untergebracht. Mehr und mehr sucht man aber auch hier möglichst alle ausländischen Auswanderer in den Hallen zu vereinen, und die Zahl der Wirte, die zur Unterbringung der Auswanderer herangezogen werden, schrumpft immer mehr zusammen.

Für den Aufenthalt in den Hallen beider Häfen zahlen die Auswanderer einschließlich völliger Verpflegung pro Tag 2 Mk. Russen, die ja unbedingt in den Hallen untergebracht werden müssen, zahlen eine Pauschalsumme von 8—10 Mk. Es ist das nicht zu hoch gegriffen, da die amerikanische Einwanderungsbehörde einen mindestens fünftägigen Aufenthalt unter ärztlicher Beobachtung vor der Abreise verlangt. Sollte ein Auswanderer ohne sein Verschulden längere Zeit in den Auswandererhallen verbleiben, so hat er für den weiteren Aufenthalt nichts zu bezahlen.

Man sieht also, daß die Hallen in jeder Beziehung ihren Zweck erreicht haben. Den Auswanderern stehen billige, schön angelegte und bequeme Unterkunftsräume zur Verfügung und

auch die sanitäre Sicherheit vor Einschleppung von Krankheiten ist voll und ganz gewährleistet.

Aus den Hallen werden die reisefertigen Auswanderer direkt mit kleinen Dampfern nach den großen Überseedampfern gebracht. Auch hier stehen sie noch unter besonderem Schutze und besonderer Fürsorge. Reichskommissare für das Auswanderungswesen haben sich vor jeder Abreise davon zu überzeugen, ob die Auswanderer gut untergebracht sind, und ob alle Bestimmungen zur Beförderung von Zwischendeckspassagieren erfüllt sind. Freilich sieht es im Zwischendeck nicht so aus, wie in einem erstklassigen Hotel, und die Klagen, die so häufig über die schlechte Unterbringung dieser Passagiere erhoben werden, stammen meistens von solchen Leuten, die an eine bessere Lebenshaltung gewöhnt nun aus irgend welchen Gründen die Reise als Zwischendecker machen müssen. Ich konnte mich persönlich davon überzeugen, wie zufrieden die Auswanderer mit ihrer Unterbringung waren. Sie werden auch hier wieder nach Nationalitäten und Bekenntnissen getrennt, sie haben bequeme Schlaf- und Aufenthaltsräume, die durch Seitenfenster erhellt und durch besondere Vorrichtungen gut gelüftet werden. Auch ein geräumiges Deck steht den Zwischendeckreisenden zur Verfügung. Für je 100 Personen ist ein Steward angestellt, außerdem werden unter den Auswanderern selbst Leute ausgesucht, die gegen besondere Bezahlung bei der Bedienung ihrer Mitreisenden und der Reinigung der Räume helfen, so daß auf je 50 Personen ein Diener kommt. Auch die Verpflegung der Auswanderer ist den Verhältnissen entsprechend gut und reichlich. Vier Mahlzeiten werden täglich verabfolgt, morgens Kaffee mit Milch und Zucker, Brot, Butter, Cornedbeef oder Käse oder Heringe, mittags Suppe, Fleisch und Gemüse, nachmittags Kaffee und Brot oder Kuchen, abends eine warme Speise, Brot, Butter und Tee. Die meisten Zwischendeckreisenden sind an ein derart üppiges Leben wohl kaum gewöhnt. Der Kapitän oder in seiner Vertretung der erste Offizier sind verpflichtet, jeden Tag das Zwischendeck zu besuchen und sich so von dem Befinden der Auswanderer persönlich zu überzeugen. Berechtigt ist die Klage der Auswanderer, daß sie das Essen nicht serviert erhalten, sondern daß sie es sich selbst holen müssen. Auf diese Weise entstünden leicht unangenehme Streitigkeiten. Wie mir versichert wurde, soll auch dieser Wunsch der Auswanderer erfüllt werden. Auf einigen neuen Dampfern ist die Bedienung bereits eingeführt worden. Bisher war es auf den älteren Dampfern nicht möglich. Neu ist auch auf den größeren Dampfern die Einrichtung einer dritten Klasse. Hier gibt es schon besondere Schlafkammern, einen großen Speisesaal, in dem das Essen an gedeckten Tischen verabfolgt wird, auf einigen Dampfern sogar einen besonderen Gesellschaftsraum. Die Fahrpreisdifferenz beträgt nur ungefähr 20 Mark.

Die Bestimmung und Einrichtung der Einwanderungsländer.

Die Kontrolle der Auswanderer in Europa legt, wie wir gesehen haben, einen Hauptaugenmerk darauf, alle diejenigen von der Reise zurück zu halten, die den Bestimmungen der Einwanderungsländer nicht genügen. Die Einwanderungsländer versuchen durch strenge Strafbestimmungen diese Kontrolle immer mehr den Auswanderungsländern bezw. den Schiffahrtslinien aufzubürden. Trotzdem aber wird in den Hafenplätzen über See nochmals streng darauf gesehen, daß alle Einwanderungsbestimmungen befolgt sind. Es wird das schon deshalb getan, weil die Strafgelder, die bei Nichtbefolgung der Bestimmungen gezahlt werden müssen, recht erhebliche Einnahmen bilden. Will man die Gründe kennen lernen, die für die mehr oder weniger freundliche Aufnahme von Auswanderern in Betracht kommen, so muß man diejenigen Faktoren suchen, die für die Ausgestaltung der Auswanderungsgesetzgebung in Betracht kommen, und die Entwicklung der Gesetzgebung verfolgen. Immer bei allen Beratungen über Einwanderungsgesetze sind es Arbeit-

geber und Arbeiter, Kapitalisten und Arbeiterorganisationen, die mit einander den Kampf führen. Bei der Kolonisation neuer Länder ist das Bestreben der beiden mitwirkenden Faktoren der Regierung und der diesen zur Seite stehenden Kapitalisten gleich. Es müssen so viel Arbeitskräfte als irgend möglich herbeigeschafft werden; daher völlige Einwanderungsfreiheit, ja allerhand Begünstigungen für die Einwanderer. Um den älteren Nationen ebenbürtig zu werden, braucht man eine entsprechende Bevölkerung, und Boden und hohen Lohn bringende Arbeit ist in Hülle und Fülle da. So war es in den Vereinigten Staaten, so später in Kanada, Argentinien und den anderen Ländern. Aber auch der Einwandererstrom blieb nicht aus, und je größer die wirtschaftlichen Aussichten waren, die sich boten, desto größer war die Einwanderung. Zunächst machte sich die starke Einwanderung wenig fühlbar. Mit jeder Ausdehnung der Bevölkerung hielt die Urbarmachung neuer, bis dahin noch nicht angebauter Landstriche gleichen Schritt. Die großen Eisenbahnen, die gebaut wurden, erschlossen neue Siedelungsgebiete. Doch allmählich, als aller irgend erreichbarer Boden in Besitz genommen war, fingen die Einwanderer sich in den Städten und Industrien zu stauen an. Man sah sich genötigt, sich mit der Regelung des Einwanderungsverkehrs zu befassen. Daneben aber begannen nun auch die Arbeiterorganisationen zu erstarken. Die Arbeiter waren, wie das in allen neu besiedelten Ländern der Fall ist, an hohe Löhne gewöhnt. Sie sahen in jedem Einwanderer einen Konkurrenten, der ihren Lohn drückte. Besonders verhaßt waren ihnen die Einwanderer aus Ländern mit niedrigem Kulturniveau, weil die Arbeiter dieser Länder an einen Lohn gewöhnt sind, bei dem die alt eingesessenen ihr gewohntes Leben nicht führen können. Daher der erste erbitterte Kampf gegen die Chineseninvasion, bis erreicht war, daß ihre Einwanderung völlig verboten wurde. In allen Einwanderungsländern dasselbe Bild und die gleichen Motive. Je mehr politische Macht die Arbeiter erlangen, desto schwieriger wird die Einwanderung. Ein Blick auf Australien und Neuseeland läßt uns erkennen, wie weit das gehen kann. Wie wir in anderen

Ländern Schutzzölle für Industrie- und Landwirtschaftsprodukte haben, so versuchen die Arbeiterorganisationen in den Einwanderungsländern für ihre Ware, die Arbeitskraft, ein lückenloses Schutzsystem zu schaffen. Nur wenn man diese Motive der beiden treibenden Kräfte, der Kapitalisten und Arbeiter, kennt und bewertet, wird man die Entwicklung und den Zweck der Einwanderungsgesetzgebung erkennen können. Daß daneben die Regierung auch noch Maßnahmen trifft zum Schutze der Gesellschaft, ist natürlich und noch nie haben diese Bestimmungen Streit oder Widerspruch hervorgerufen.

Die Vereinigten Staaten waren und sind noch immer das Haupteinwanderungsland für die europäischen Auswanderer. Der Grund hierfür ist wohl hauptsächlich der großartige wirtschaftliche Aufschwung dieser Staaten. Daneben aber kommt noch in Betracht, die im Verhältnis zur Größe des Landes immer noch sehr dünne Bevölkerung und die für die europäische Besiedelung so günstigen klimatischen Verhältnisse. Mit dem starken Anwachsen der Einwanderung hat auch die Entwicklung der Einwanderungsgesetzgebung gleichen Schritt gehalten, d. h. sie wurde ununterbrochen verschärft. Wir wollen hier zunächst auch auf die Einwanderungsgesetze dieses Landes eingehen, weil es bei seiner längeren Entwicklung für die anderen in Betracht kommenden Länder vorbildlich geworden ist.

Von der Zulassung in die Vereinigten Staaten sind zunächst ausgeschlossen, alle Geisteskranken, Personen, die mit ekelerregenden oder gefährlichen ansteckenden Krankheiten behaftet sind, Personen, die eines schweren Verbrechens oder eines Sittlickkeitsvergehens für schuldig erklärt wurden, Polygamisten, Prostituierte und Personen, die Frauen zur Prostitution ins Land bringen. Mittellose, die dem Staat zur Last fallen würden, und endlich Anarchisten. Personen, die wegen eines rein politischen nicht schimpflichen Vergehens verurteilt wurden, sind nicht ausgeschlossen.

Daneben aber gibt es noch eine Reihe Einwanderungshindernisse, die hauptsächlich im Interesse und auf Drängen der Arbeiterklasse geschaffen wurden. Jeder Einwanderer hat eine

Taxe von früher 1 Dollar, dann 2, jetzt 4 Dollar zu bezahlen. Das auf diese Weise gesammelte Geld soll mit verschiedenen Strafgeldern den sog. Einwanderungsfonds bilden, der zur Deckung der Kosten für die Regulierung der Einwanderung von Ausländern benutzt wird. Die augenblicklichen Bestrebungen in den Vereinigten Staaten, die die Einwanderung immer mehr erschweren wollen, wollen auch die Einwanderungstaxe wieder erhöhen, trotzdem es vielen jetzt schon schwer fällt, die vier Dollar aufzubringen. — Das bekannteste Gesetz zum Schutze der heimischen Arbeit ist das Verbot, sich schon vor Ankunft in den Vereinigten Staaten zu irgendeiner Arbeit anwerben zu lassen. Auch dieses Gesetz hat im Laufe der Zeit eine Verschärfung erfahren. Nach dem Gesetz vom 26. II. 1885 waren alle Arbeitskontrakte, die geschlossen waren, ehe die Personen nach den Vereinigten Staaten eingewandert waren, im vollen Umfange nichtig. Heute hat dieses Gesetz einen Anhang von empfindlichen Strafen. Jeder, der mit Arbeitskontrakt nach den Vereinigten Staaten kommt, wird unweigerlich von der Einwanderung ausgeschlossen und darf auch innerhalb eines Jahres nicht wieder landen. Arbeiter in einem Fach, das Schulung erfordert, können zugelassen werden, wenn unbeschäftigte Arbeiter dieser Art in den Vereinigten Staaten nicht zu finden sind. Die Bestimmungen für Kontraktarbeit sollen auch nicht angewendet werden bei Personen, die irgend einem anerkannten gelehrten Beruf angehören, wie Professoren für Hochschulen, Geistliche, Künstler aller Art; auch Personen, die als persönliche oder häusliche Dienstboten beschäftigt werden, sollen nicht ausgeschlossen werden. Jeder, der die Einwanderung von Kontraktarbeitern unterstützt, hat eine Strafe von 1000 Dollar zu zahlen. Derselben Strafe verfällt auch derjenige, der die Einführung eines Ausländers mit Arbeitszusage durch Annoncen begünstigt. Unbedingt von der Einwanderung ausgeschlossen ist derjenige, dessen Überfahrt von irgendeinem Dritten bezahlt ist, es sei denn, daß dieser Dritte ein naher Verwandter ist. § 7 des Einwanderungsgesetzes vom Jahre 1907 besagt, daß es allen, die die Beförderung von Personen nach den Vereinigten Staaten

besorgen, untersagt sein soll, direkt oder indirekt die Einwanderung irgend eines Ausländers zu veranlassen.

Viel wurde auch besonders in diesem Jahre wieder über die sog. „Bildungstest" gesprochen und geschrieben. Es handelt sich dabei um das Erfordernis eines bestimmten Bildungsgrades des Auswanderers. Früher und auch in diesem Jahre wurde das Gesetz abgewiesen, trotz der heftigsten Gegenagitation, und obwohl es schon von beiden Häusern angenommen war. Diese Ablehnung ist wohl mit vollem Recht geschehen, wenn man bedenkt, daß durch die Annahme des Gesetzes die Qualität der Einwanderer in keiner Weise gehoben worden wäre. Eher das Gegenteil wäre eingetreten. Die große Masse der Landarbeiter, die den Vereinigten Staaten so not tut, wäre von der Einwanderung fast völlig ausgeschlossen worden, da die Schulbildung der ackerbautreibenden Bevölkerung in den meisten Ländern Europas viel geringer ist, als die der städtischen. Das für die Vereinigten Staaten so viel weniger erwünschte Stadtproletariat würde also in unvermindertem Maße Einlaß finden. Die Städte würden weiter die Staubecken der Einwanderung bleiben, und die Besiedelung des Landes keine Fortschritte machen. Die Gründe, die die Arbeiter in dem erbitterten Kampf für die Durchbringung des Gesetzes vorbrachten, waren klar und wurden offen zugegeben. Die Analphabeten sind Menschen, die infolge ihrer niederen Lebenshaltung Lohndrücker sind und ferner wegen ihrer Unbildung sich schwer organisieren lassen. Der Kampf der Arbeiter ist wohl berechtigt, doch dürfte gerade dies Mittel für das Land eine große Schädigung bedeuten.

Das ist wohl der augenblickliche Stand der Einwanderungsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten. Auf die technischen Ausführungen dieser Bestimmungen werde ich weiter unten eingehen. Jetzt will ich noch mit einigen Worten die Gesetzgebung einiger anderer in Betracht kommender Staaten berühren.

In keinem anderen amerikanischen Staate haben wir gleich strenge Einwanderungsbestimmungen; nach den oben angeführten Gründen ist es wohl auch nicht verwunderlich. Canada, das neben den Vereinigten Staaten den größten Einwanderungsstrom

empfängt, steht der Einwanderung weit freundlicher gegenüber. Fast völlig gleich sind in den beiden Ländern die sanitären Einwanderungsbestimmungen. Körperlich und geistig Kranken ist die Einwanderung unbedingt verboten. Vor Mittellosen, die dem Staat zur Last fallen könnten, schützt sich Canada fast noch strenger als die Vereinigten Staaten. In den Bestimmungen der Vereinigten Staaten ist der Begriff „mittellos" nicht weiter erklärt, und so kann in jedem einzelnen Falle die Höhe der zur Zulassung erforderlichen Summe bestimmt werden. Anders in Canada. Nach Vorschrift des canadischen Einwanderungsgesetzes muß jeder Einwanderer den Gegenwert von 25 Dollar in seinem Besitze haben. Bei Familien ist für Kinder zwischen 5 und 18 Jahren der Gegenwert von 12,50 Dollar pro Kind ausreichend. Für Einwanderer, die in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar landen, sind die doppelten Beträge erforderlich. Ausnahmen von diesen Vorschriften dürfen nur gemacht werden, bei Männern, die gesicherte Anstellung als Farmarbeiter haben; bei Frauen, die gesicherte Anstellung als Dienstboten haben oder wenn sie zu ihrem Manne fahren; Kinder, die zu ihren Eltern, Minderjährige, die zur verheirateten Schwester, oder Eltern, die zum Sohne oder der Tochter fahren, vorausgesetzt, daß sie die nötigen Mittel besitzen, um ihr Endziel zu erreichen. Man sieht bei diesen Bestimmungen, daß diejenigen Einwanderer am willkommensten sind, die als Arbeiter auf das Land gehen wollen. Man kann hier nun nochmals daran erinnern, wie falsch es wäre, wenn in den Vereinigten Staaten die Bildungstest in der augenblicklich vorgeschlagenen Weise Gesetz werden würde. Noch in einigen Punkten folgt das canadische Einwanderungsgesetz dem der Vereinigten Staaten. So in der Behandlung der Kontraktarbeiter; es ist allerdings hierin erst auf der ersten Stufe angelangt. Alle Verträge, die vor der Zuwanderung abgeschlossen sind, sind nichtig. Recht ernst wird diese Bestimmung noch nicht genommen, da größere Unternehmungen bisweilen die Erlaubnis erhalten, Arbeiter im Auslande anzuwerben. Auch Einwanderern, deren Überfahrt irgend eine Gesellschaft bezahlt hat,

ist die Landung verboten. Aber auch hierin werden Ausnahmen zugelassen.

Am freundlichsten stehen die Südamerikanischen Staaten der Einwanderung gegenüber. Schwierigkeiten bei der Landung werden kaum gemacht, nur Personen mit ansteckenden Krankheiten, Greise und Krüppel können von der Einwanderung ausgeschlossen werden. Wie lange das noch so bleiben wird, läßt sich schwer sagen. Es hängt das ganz, wie wir schon früher gesehen haben, von der Machtentfaltung der beiden an der Einwanderung interessierten Faktoren ab. Augenblicklich wird die Auswanderung nach Südamerika von Einwanderungskommissaren in Europa nach jeder Richtung gefördert.

Nun noch einiges über die Einwanderungstechnik. Wir wollen auch hier wieder die Vereinigten Staaten als das Vorbild zunächst betrachten. Wir haben schon gesehen, daß die amerikanischen Einwanderungsländer es verstanden haben, einen großen Teil der Kontrolle auf die Schiffahrtsgesellschaften abzuwälzen. Jede Schiffahrtsgesellschaft muß nicht nur jeden Auswanderer, der den Bestimmungen nicht entspricht, unentgeltlich zurückbefördern, sondern sie muß auch noch eine Strafe bis zu 1000 Dollar bezahlen. Vor und während der Überfahrt müssen Manifeste aufgenommen werden, die alle diejenigen Fragen enthalten, die wir vorher erörtert haben. Für jeden Fehler in diesen Manifesten haftet die betreffende Gesellschaft mit einer Strafe bis zu 100 Dollar. Kommt ein Überseedampfer nach NewYork, dann werden die Auswanderer (Zwischendeckreisende) nach einer besonderen Kontrollstation in Elis Island gebracht. Hier werden sie nochmals in ähnlicher Weise, wie in Europa auf das genaueste untersucht und nur diejenigen, die auch diese Prüfung bestehen, dürfen auf amerikanischem Boden verbleiben. Solche Kontrollstationen gibt es in allen Einwanderungshäfen der Vereinigten Staaten und Canadas.

In allen Einwanderungsländern Nord- und Süd-Amerikas gibt es Organisationen, die den Einwanderern nach ihrer Landung zur Seite stehen. Es sind das religiöse oder staatliche Wohlfahrtsgesellschaften, die den Einwanderern Arbeit vermitteln und

ihnen, bis sie die Arbeit erlangt haben, Unterkunft gewähren. In Argentinien z. B. bestehen in Buenos Aires und Bahia Blanca, dem Hafen, der den ausgedehnten Ackerbaugebieten am nächsten liegt, von der Regierung unterhaltene Einwandererhäuser, in denen die Einwanderer freie Aufnahme finden. Sie werden von hier aus auf Kosten der Regierung mit der Eisenbahn nach dem Orte befördert, wo sie Arbeit finden können. Auch in den Vereinigten Staaten unterhalten die Einzelstaaten Agenten in den Hafenorten, um den Einwanderern „die besonderen Vorteile vorzustellen, die sich Ausländern für die Niederlassung in einem solchen Einzelstaate bieten". Das Bestreben dieser Organisationen ist in allen Ländern darauf gerichtet, den Einwandererstrom über das ganze Land möglichst gleichmäßig zu verteilen. Es geschieht das im Interesse des Landes und nicht weniger zum Vorteile der Einwanderer selbst. Viel Elend könnte den Einwanderern erspart bleiben, wenn sie dem Wunsche dieser Organisationen gemäß handeln würden. Die meisten aber folgen diesem wohl gemeinten Rate nicht, weil sie das Mißtrauen gegen alle öffentlichen Organisationen, das sie von Hause mitgebracht haben, noch nicht verlassen hat. Auch hier wieder eine große, dankenswerte Arbeit für eine zielbewußte Aufklärung im Heimatlande.

Lebenslauf.

Am 27. Juni 1889 wurde ich, Hans Weichmann, als Sohn des Bahnspediteurs Max Weichmann und dessen Ehefrau Johanna geb. Glücksmann in Myslowitz O/S. geboren. Ich besuchte zunächst die Elementarschule in Myslowitz, und dann die Gymnasien zu Gleiwitz und Myslowitz. Ostern 1910 erhielt ich vom Gymnasium zu Myslowitz das Zeugnis der Reife. Ich studierte darauf in Freiburg i. B., München, Berlin und Heidelberg Nationalökonomie und bestand am 10. Juli 1913 in Heidelberg die Doktorprüfung mit dem Resultat magna cum laude.

27587

END OF
TITLE